läuterungen und Novellen

zum

afgesetzbuche

für die

Preußischen Staaten

und zum

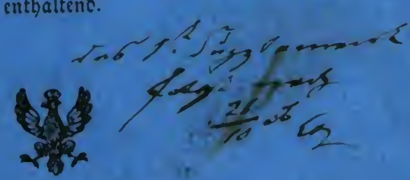
Gesetze über die Presse.

Herausgegeben

von

Carl Hahn,
Kgl. Staatsanwalt.

Zweites Supplement,
die Gesetze und Entscheidungen 2c. bis zur neuesten Zeit
enthaltend.



Breslau, 1856.
Verlag von Joh. Urban Kern.



Erläuterungen und Novellen

zum

Strafgesetzbuche

für die

Preußischen Staaten

und zum

Gesetze über die Presse.

Herausgegeben

von

Carl Hahn,

Kgl. Staatsanwalt.

Zweites Supplement,

die Gesetze, Entscheidungen ꝛc. bis Mitte 1856

enthaltend.



Breslau, 1856.

Verlag von Joh. Urban Kern.

Zum Gesetz

über die

Einführung des Strafgesetzbuchs

für die Preußischen Staaten,

vom 14. April 1851.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. Nr. II.

Nr. 1. Zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 sind ferner folgende Entscheidungen ergangen:

a. Unter den Anzeigen im Sinne des § 10 des Postreglem. v. 31. Juli 1852, welche unter Kreuzband versandt werden können, sind, wie sich aus den übrigen im § 10 aufgeführten Kategorien ergiebt, nur solche Ankündigungen und sonstige Anzeigen gemeint, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben worden, doch ihrem Inhalte nach, ebenso wie die namentlich im § 10 erwähnten Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Kurante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht blos für einen ganz beschränkten und speziellen Kreis von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Metallographirte Mittheilungen der Konkurs-Kuratoren in Konkurs-Angelegenheiten sind also für solche Anzeigen nicht zu erachten. Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Mai. 1855. (Goltd. Arch. III. S. 561.)

b. Jede verbotene Sendung unter Kreuzband ist eine selbstständige Handlung, welche nach § 35 des G. v. 5. Juni 1852 bestraft werden soll. Selbst wenn mehrere Exemplare eines und desselben zur Versendung unter Kreuzband nicht geeigneten Gegenstandes gleichzeitig an verschiedene Adressaten, jedes einzelne unter eigenem Kreuzband eingeliefert worden, ist das Merkmal

eines fortgesetzten Vergehens, die zusammentreffende Einheit des Entschlusses und der That, so daß die mehreren strafbaren Handlungen als fortschreitende Ausführung Einer That erscheinen, nicht vorhanden, vielmehr wird durch Einlieferung eines jeden Kreuzbandstückes der auf diese, ganz unabhängig von der anderen dastehende, Sendung sich beziehende Entschluß vollständig ausgeführt. Erk. d. Ob. Trib. v. 25. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 830).

c. Als unerlaubter Zusatz zu einem mittelst Kreuzband durch die Post versendeten Cirkular ist die Hinzufügung eines gedruckten Zettels zu erachten, in welchem durch Ueberkleben dieses Zettels der Inhalt des Cirkulars verändert ist. Präj. 172 d. Ob. Trib. v. 12. Okt. 1855 (Entsch. B. 31. S. 318—322. Goltd. Arch. III. S. 830—831).

d. Die Verpackung eines Briefes in ein Packet ist selbst dann strafbar, wenn derselbe vorschriftsmäßig in die Adresse eingeschlossen, ein besonderes Porto nicht verursacht haben würde. Erk. des Ob. Trib. v. 16. Jan. 1856 (J. M. Bl. S. 62, 63. Goltd. Arch. IV. S. 233). Vergl. Supplem. I. S. 1. unter Nr. 1 b.

Nr. 2. Zu dem Gesetze, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852:

a. **Zu § 1.** Es ist nicht Unterschlagung, sondern Holzdiebstahl, beziehungsweise Diebstahl wenn ein Förster aus dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz vom Stamme oder von Frevlern gehauenes und zurückgelassenes Holz in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt. Präj. 149 d. Ob. Trib. v. 12. April 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 353—359. Goltd. Arch. III. S. 840).

b. **Zu § 32.** Denjenigen auf Forstversorgung dienenden Jägern, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden, darf das in der Ordre v. 21. Mai 1840 vorgeschriebene Qualifikations-Zeugniß des Kommandeurs des betreffenden Jäger-Bataillons Behufs der Glaubwürdigkeit vor Gericht in Forststrafsachen und der Befugniß zum Waffengebrauch im Forstschutzdienst ertheilt werden, vorausgesetzt, daß sie sich in jeder Beziehung gut geführt und als zuverlässig bewährt haben. Allerh. Erlaß v. 21. Aug. 1855 (G. S. S. 633).

Zum
Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten.

Einleitende Bestimmungen.

Zu § 2.

Nr. 3. Ueber die Publikation von lokalpolizeilichen Verordnungen vergl. Beschl. d. Ob. Trib. v. 5. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 224—225) unten zu § 332.

Zu §§ 3, 4.

Nr. 4. Ueber die Bestrafung strafbarer Handlungen, welche auf Preußischen Schiffen begangen werden, vergl. die Abh. in Goltd. Arch. III. S. 651—661.

Der Verfasser geht von der unbedingten Anerkennung des Grundsatzes aus, „daß auch das Preuß. Schiff auf offenem Meere und in fremden Gewässern als Preußisches Territorium zu betrachten sei," und folgert hieraus: 1) daß die auf preußischen Schiffen auf offenem Meere begangenen strafbaren Handlungen als in Preußen begangen zu betrachten sind; 2) daß diese auf offenem Meere begangenen Handlungen diesen Charakter und die daraus folgende Unterwerfung des Thäters unter das Preußische Strafgesetz dadurch nicht verlieren, daß das Schiff hiernächst in den Hafen eines Landes einläuft, welchem der Thäter als Unterthan angehört; 3) daß die in fremden Häfen unter der Schiffsmannschaft oder den Reisenden des Schiffes verübten, weder gegen das fremde Land selbst, noch gegen dessen Unterthanen gerichteten strafbaren Handlungen gleichfalls als in Preußen begangen zu betrachten sind.

Zu § 4. Nr. 2.

Nr. 5. Der § 4 Nr. 2 des Str.-G.-B. setzt auch in Betreff des Münzverbrechens voraus, daß es gegen Preußen begangen sei. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Januar 1856 (J. M. Bl. S. 46—50).

Zu § 4. Nr. 3.

Nr. 6. In dem Falle, wenn von Königl. preuß. Unterthanen auf Kaiserl. Königl. russischem resp. polnischem Gebiete gegen K. K. russische Forstbeamten in der Ausübung ihrer Dienstfunktionen eine Widersetzlichkeit mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person der Beamten und mit körperlicher Verletzung derselben begangen wird, finden die Vorschriften des Gesetzes über die

Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen vom 31. März 1837, event. der §§ 89, 91 und 192 des Str.-G.-B. Anwendung. Präj. 147 d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Straf-Sachen) v. 16. April 1855 (Entsch. B. 30. S. 303—308. J. M. Bl. 1855 S. 184, 185. Goltd. Arch. III. S. 563).

Vergl. auch den Zus. zu § 102.

Nr. 7. Ob eine, von einem Preußen im Auslande begangene That nach den Gesetzen des letzteren strafbar sei, gehört zur Feststellung des Instanzrichters, nicht der Geschworenen; gleichwohl kann es nicht Gegenstand einer Nichtigkeits-Beschw. sein, weil der Nichtigkeitsrichter nur Grundsätze des inländischen Rechts festzustellen hat. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1856 (J. M. Bl. S. 46—50). Vergl. auch Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Dez. 1854 (Goltd. Arch. III. S. 102 u. Supplem. I. S. 8. Nr. 16).

Der Instanzrichter kann sich bei dieser Feststellung auch auf die Notorietät stützen. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. April 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 124).

Zu § 6.*)

Nr. 8. Ueber die Geltendmachung der durch eine strafbare Handlung begründeten privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten s. die Abh. von Dr. Abegg in Goltd. Arch. III. S. 577—604.

Zu § 7.

Nr. 9. Ueber die Fragestellung in Bezug auf § 7 Alin. 2 vergl. die Erört. in Goltd. Arch. IV. S. 217.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

Zu § 12. Nr. 4.

Nr. 10. Ist der Vorschrift des § 12 Nr. 4 zuwider ein Zeuge vereidet worden, so begründet dies Nichtigkeit. Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Juli 1855 (Arch. III. S. 677).

*) An dieser Stelle, als der einzigen im Str.-G.-B., welche der Beziehung oder vielmehr Nicht-Beziehung zwischen Civil-Prozeß und Straf-Prozeß Erwähnung thut, mag auch der Abhandlung von Dr. Kueßner „über die Behandlung civilrechtlicher Vorfragen im Kriminal-Prozeß" gedacht werden.

Zu § 17.

Nr. 11. Bei der nach § 590 Krim.-O. stattfindenden Umwandlung der unvollstreckbaren Freiheitsstrafe in eine Geldbuße gelten die allgemeinen Regeln der Strafumwandlung, und bietet hierbei der § 17 einen analogen Maßstab dar. Erk. d. Ob. Trib. v. 17. Okt. 1855 (Arch. III. S. 831–832).

Vergl. dagegen das Erk. d. Ob. Trib. v. 2. Dez. 1853 (J. M. Bl. 1854. S. 81. Arch. II. S. 107, 108, u. Bd. I. dies. Erläut. S. 32. Nr. 34).

Zu § 21.

Nr. 12. Vergl. das Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Juli 1855 (Arch. III. S. 677) oben zu § 12. Nr. 4.

Zu § 27.

Nr. 13. Die Bestimmung des § 27 Nr. 1 des Str.-G.-B.: „es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden", ist schon nach dem Wortlaute nur dahin zu verstehen, daß dem Observaten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Wohnorten, also in einzelnen Ortschaften, untersagt werden kann, keineswegs aber auch der Besuch einzelner Lokalitäten eines Orts, oder der öffentlichen Vergnügungslokale am Wohnorte des Observaten. Es kann aber auch nicht in der Absicht des gedachten Gesetzes liegen, die Polizeibehörde zu ermächtigen, nach ihrem freien Ermessen dem Observaten sogar das freie Verweilen in bestimmten Häusern und Straßen, oder auf den öffentlichen Plätzen und Märkten eines ihm an und für sich nicht verbotenen Ortes zu untersagen, indem, wenn der Gesetzgeber eine solche weitgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit des Observaten wirklich bezweckt hätte, er dies ausdrücklich und deutlich ausgesprochen haben würde. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht erledigt sich aber dadurch, daß nach § 28 des Strafgesetzbuches selbst gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei unter Polizeiaufsicht gestellt sind, diese Aufsicht nur dahin erweitert werden kann, daß der Observat während der Nachtzeit seinen Wohnort und selbst seine Wohnung nicht verlassen darf, und die Befugniß zu dieser Beschränkung des Observaten der Ortspolizeibehörde beigelegt ist, während nach § 27 allein die Landespolizeibehörde ermächtigt ist, dem zur Polizeiaufsicht Verurtheilten den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen. Handelte es sich daher im § 27 wirklich um die Untersagung einzelner bestimmter Lokalitäten eines Ortes, so würde die Befugniß zum Verbot derselben gewiß gleichfalls der Ortspolizeibehörde er-

theilt sein, weil sie offenbar am Besten über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Verbots zu urtheilen im Stande sein würde, während die in der Regel entferntere Landespolizeibehörde dagegen allerdings allein kompetent erscheint, dem Observaten den bleibenden oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt in einzelnen bestimmten Ortschaften ihres Bezirks zu untersagen. Erk. d. Ob. Trib. v. 6. Juli 1855 (Arch. III. S. 698. 699).

Vergl. dagegen das Erk. d. Ob. Trib. v. 22. März 1852 (J. M. Bl. S. 194, u. Bd. I. dies. Erläut. S. 37).

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.*)

Zu § 31.

Nr. 14. Zum Thatbestande der strafbaren Theilnahme an dem Versuche eines Verbrechens oder Vergehens bedarf es der Feststellung, daß die vollständige Ausführung des Verbrechens oder Vergehens selbst, nicht blos die Ausführung der die Theilnahme darstellenden Handlungen nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden ist. Ohne jene Feststellung ist der Thatbestand eines strafbaren Versuchs nicht vorhanden, es kann also auch von einer Theilnahme daran nicht die Rede sein. Erk. d. Ob. Trib. v. 9. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 544—545). Vergl. ferner über die Fragestellung Goltd. Arch. III. S. 550 sub VII. u. S. 672 sub VII.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

Zu § 34.

Nr. 15. Die Anstiftung zu einem Verbrechen, welches von dem Angestifteten als Thäter nicht wirklich ausgeführt oder doch strafbar versucht worden, ist, insoweit in den Gesetzen nicht ausdrücklich ein Anderes festgesetzt worden ist, nicht strafbar. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. April 1855 (Entsch. 30. S. 319—324. Arch. III. S. 380—384).

Nr. 16. Die durch Herbeiführung eines Irrthums bewirkte Anstiftung setzt einen Irrthum im Beweggrunde voraus. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 46).

Nr. 17. Wenn im Falle einer Anstiftung nicht der Angestiftete selbst, sondern ein Anderer auf seine Veranlassung, die zum

*) Die Fortsetzung der Supplem. I. S. 20. Nr. 41 erwähnten Abhandlung von Zachariä findet sich in Goltd. Arch. III. S. 289—305.

objektiven Thatbestande des Verbrechens erforderlichen Einzelhandlungen vorgenommen hat, so muß die thatsächliche Feststellung, event. der Spruch der Geschworenen, klar ergeben, ob der Angestiftete seinerseits den wirklichen Thäter im Sinne des § 34 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs angestiftet, und der letztere die That mit dem erforderlichen dolus begangen habe, ob also der erste Anstifter der mittelbare Anstifter des strafbaren Thäters sei, — oder aber: ob der Angestiftete denjenigen, welcher körperlich die Handlungen vornahm, durch Täuschungen dahin gebracht habe, daß dieser die Handlungen für erlaubte hielt, und so ohne eigenen dolus handelnd, und deshalb selbst straflos, nur das Werkzeug in der Hand des Anderen war, welcher als Thäter im Sinne des Gesetzes angesehen werden mußte. Eine Feststellung, welche es im Dunkeln läßt, welche jener Alternativen vorliege, genügt zur Strafverhängung nicht. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 46—50).

Ueber die Fragestellung bei der Theilnahme an einem Versuche und die Straflosigkeit der versuchten Theilnahme s. d. Erk. d. Ob. Trib. v. 9. März 1855 (Arch. III. S. 544—545), oben zu § 31.

In Bezug auf Alternativen in der Fragestellung, insbesondere im Falle des § 34 Nr. 2, hat das Ob. Trib. Folgendes ausgesprochen: „Wenn ein Strafgesetz mehrere von einander verschiedene Thätigkeiten alternativ zusammenfaßt und mit Strafe bedroht, z. B. Strafgesetzbuch § 34 Nr. 2 die Anleitung und die Hülfeleistung, so liegt ein zur Anwendung dieses Gesetzes genügender Ausspruch nicht vor, wenn nur alternativ jene verschiedenen Thätigkeiten bejaht worden sind. Dagegen reicht eine solche alternative Feststellung zur Anwendung des Gesetzes hin, wenn in demselben die ins Auge gefaßte Thatäußerung alternativ in verschiedene Beziehung auf den Erfolg gesetzt ist, z. B. bei den verschiedenen Fällen der Hülfeleistung. Das Letztere gilt auch von den verschiedenen im § 284 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Alternativen. Erk. d. O. T. v. 20. Dez. 1855 (J. M. Bl. 1856. S. 18—20. Arch. IV. S. 208—209).

Ueber die Fragestellung s. ferner Erk. d. O. T. v. 4. Juli 1855 (Arch. III. S. 549—550, u. Arch. IV. S. 209—211).

Nr. 18. Zur Feststellung des Thatbestandes der im § 34 Nr. 2 des Str.-G.-B. vorgesehenen Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen bedarf es keiner näheren Bezeichnung der dem Thäter verschafften Mittel; es genügt vielmehr die Feststellung, daß der Angeklagte das Mittel, welches zu der That gedient hat, wissend, daß es dazu dienen sollte, ver-

schafft habe. Präj. 186 d. Ob. Trib. v. 10. Nov. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 260—271. Goltd. Arch. IV. S. 214).

Nr. 19. Die Zurechnungsfähigkeit des Anstifters muß nach der Zeit der Anstiftung beurtheilt werden. Im Uebrigen aber sind für jeden Theilnehmer Zeit und Ort der Hauptthat rücksichtlich der Strafbarkeit maßgebend. Erk. d. O. T. v. 10. April 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 124).

Zu § 37.

Nr. 20. Die Worte des § 37: „um denselben (den Thäter) der Bestrafung zu entziehen", beziehen sich sowohl auf den Fall, wenn die richterliche Verfolgung von vornherein, als auch auf den Fall, wenn die in Folge der stattgefundenen richterlichen Verfolgung eintretende Strafvollstreckung ganz oder theilweise verhindert werden soll. Erk. d. O. T. v. 29. Febr. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 110—111).

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Zu §§ 40—44.

Nr. 21. Ueber Untersuchungs-Verhandlungen mit Taubstummen (Feststellung der Zurechnungsfähigkeit) s. den Rechtsfall in Goltd. Arch. III. S. 524—529. In der dort mitgetheilten Untersuchung hat das Ob. Trib. unter Bezugnahme auf § 268 der Krim.-O. angenommen, daß der Zustand der Taubstummheit ein solcher sei, bei welchem von vornherein die Zurechnungsfähigkeit besonders festgestellt werden soll.

Ueber den Einfluß der Körperzustände auf Seelenkrankheiten s. die Abh. von Ideler in Goltd. Arch. III. S. 721—739. Ueber die Fragestellung: Goltd. Arch. III. S. 672—673.

Zu § 43.*)

Nr. 22. Von der Bestimmung des § 15 Abs. 2, u. § 17 Abs. 2, so wie der §§ 334. 335. Abs. 2 des Str.-G.-B., wonach ein Tag Gefängniß als der geringste Grad der Freiheitsstrafe anzusehen ist, kann auch im Falle des § 43 keine Ausnahme gemacht werden, weil eine unter das niedrigste Maß der gesetzlichen

*) Das Pr. 188 d. Ob. Trib. v. 15. Nov. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 476. Arch. IV. S. 241), wonach im Falle des § 43 der Richter ermächtigt ist, bei den Vergehen gegen §§ 117—119 Str.-G.-B. auch die im § 120 angedrohten Strafen außer Anwendung zu lassen, ist durch die jetzige Fassung des § 120 antiquirt.

Strafe herabgehende Strafe nur eine solche sein kann, welche das Gesetz überhaupt zuläßt. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Juli 1855 (Goltd. Arch. III. S. 697. 698).

Nr. 23. Die nach § 43 verhängte Strafe hat die Natur einer wirklichen Strafe, nicht einer bloßen Züchtigung, kommt daher beim Rückfall in Betracht. Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 832).

Zu § 44.

Nr. 24. Ueber die Beweislast aus § 44 vergl. Supplem. I. S. 27 unter Nr. 63.

Die dort mitgetheilte Ansicht des Ob. Trib., wonach dem Angeklagten der Beweis zur Entkräftung der Anklage obliegt, ist festgehalten in dem Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 813—814).

Gründe. Die Bestimmung des § 44 enthält nur einen Grund zur Ausschließung der Strafe oder der erschwerenden Strafe, und führt daher nicht dahin, daß bei denjenigen strafbaren Handlungen, bei welchen in ihrer Verübung selbst sich auch die Wissenschaft der besonderen Umstände, von welcher die Strafbarkeit resp. die höhere Strafbarkeit abhängt, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge erkennbar macht, und bei welchen daher das Gesetz dieser Wissenschaft als Erforderniß nicht noch besonders erwähnt, diese Wissenschaft positiv festzustellen wäre, kann vielmehr nur dahin führen, in Fällen, wo eine besondere Veranlassung zu der Annahme, daß die besonderen Umstände dem Thäter doch unbekannt geblieben sein möchten, sich ergiebt, festzustellen, ob diese Unbekanntschaft anzunehmen sei; — vergl. Erkenntniß des Ober-Trib. vom 12. Juni 1854. Entsch. Bd. 28. S. 185—196.

Zu § 46.

Nr. 25. Ueber den Anfang der Verjährung bei fortgesetzten oder fortdauernden Handlungen des Angeklagten s. den Rechtsfall und Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Febr. 1855 in Goltd. Arch. III. S. 411—412.

Nr. 26. Bei dem verkleideten Wucher beginnt, wenn höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, eingefordert oder gezahlt sind (cf. § 810. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landrechts), die Verjährung mit dem Tage, wo der ungesetzliche Vortheil zuletzt eingefordert oder angenommen ist. Pr. 192 d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Str. S.) v. 26. Nov. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 271—281. Goltd. Arch. III. S. 807—808).

Gründe Die Verjährung kann, wenn auch seit dem Vorbedingen der übermäßigen Zinsen und Eingehung des den Wucher ver-

schleiernden Geschäftes bis zum Einschreiten des Staatsanwalts mehr als 5 Jahre verflossen sind, weder nach der älteren Strafgesetzgebung, noch nach dem neuen Strafgesetzbuche für vollendet erachtet werden, sofern nicht seit der Zahlung der wucherischen Zinsen bis zum Einschreiten des Staatsanwalts ein Zeitraum von 5 Jahren abgelaufen war. Was zunächst das ältere Strafrecht betrifft, so ist, wie sich aus der Bezugnahme im § 1273 auf den § 1271 ergiebt, sowohl das „sich übermäßige Zinsen versprechen lassen," als das „sich übermäßige Zinsen zahlen lassen", insofern der übermäßige Vortheil unter einem anderen Namen oder Geschäfte verborgen worden, mit Strafe bedroht, wobei das Gesetz gerade recht eigentlich und hauptsächlich das Zahlen wucherischer Zinsen verhindern will, indem das bloße Vorbedingen solcher Zinsen an und für sich allein unschädlich sein würde, und offenbar nur deshalb unter Strafe gestellt ist, weil dadurch die als Folge eines solchen Versprechens zu befürchtende Zahlung wucherischer Zinsen verhütet werden soll. Daher enthält nach § 1273 a. a. O. zwar schon das Verbergen des Versprechens eines übermäßigen Vortheils unter einem anderen Namen oder Geschäft den Thatbestand des Wuchers, und beginnt mithin, wenn es blos bei diesem Versprechen bleibt, schon der Lauf der Verjährung; wenn aber die wucherischen Zinsen in der That später gezahlt oder doch gefordert werden, so ist dies nicht als eine bloße Wirkung des strafbaren Vorbedingens derselben, sondern als Zubehör und integrirender Theil der ganzen vom Gesetze als Wucher bezeichneten strafbaren Handlung anzusehen, und beginnt daher, weil das Gesetz nicht die Verjährung einzelner Thatsachen, welche zu einer strafbaren Handlung gehören, sondern nur die Verjährung der ganzen strafbaren Handlung kennt, die Verjährung erst mit dem Tage, wo der ungesetzliche Vortheil zuletzt angenommen oder doch eingefordert ist, wie denn auch der § 1275. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ausdrücklich verordnet:

> „Bei fortlaufenden Zahlungen oder Leistungen, deren Ende gar nicht bestimmt ist, oder erst künftig durch die Aufkündigung bestimmt werden soll, wird die Geldstrafe nach der Summe des ausbedungenen Kapitals und der wirklich statt der Zinsen erhobenen Vortheile berechnet",

woraus klar hervorgeht, daß die Stipulation und die Zahlung der ungesetzlichen Vortheile als eine strafbare Handlung zu erachten ist. — Nach § 263 des Strafgesetzbuches bilden gleichfalls sowohl das „sich vorbedingen", als das „sich zahlen lassen" höherer Zinsen, als die Gesetze gestatten, wenn das Geschäft so eingekleidet wird, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, den Thatbestand des verschleierten Wuchers, mithin muß in Betreff des Anfangs der Verjährung des

letzteren nach § 263 a. a. O. ganz dasselbe gelten, was auf Grund der §§ 1271. 1273. Tit. 20. des A. L. R. ausgeführt ist.

Vergl. die Erört. in den Entsch. Bd. 31. S. 274—277.

Zu §§ 47. 48.

Nr. 27. Die Verjährung wird auch durch die Handlungen solcher Beamten der Staatsanwaltschaft und solcher Gerichte unterbrochen, welche für den vorliegenden Fall inkompetent erscheinen, und bewirkt selbst das die Inkompetenz des Gerichts aussprechende Urtel eine Unterbrechung. Pr. 158 d. Ob. Trib. vom 9. Juni 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 473. Bd. 31. S. 284—288. J. M. Bl. 1855. S. 348—350. Arch. III. S. 561—563).

Gründe. Nach dem Gesetze sind allerdings nur Handlungen der vom Staate mit der Verfolgung von Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen beauftragten Beamten und der vom Staate eingesetzten Gerichte zur Unterbrechung der Verjährung geeignet; es ist jedoch das Erforderniß der Kompetenz der betreffenden Beamten und Gerichte für die durch endliche Entscheidung festgesetzte Natur und Beschaffenheit der vorliegenden strafbaren That nicht aufgestellt worden. Die Verjährung wird nicht dem einzelnen kompetenten Beamten und Gerichte, sondern dem gesammten Inbegriffe der Strafgewalt des Staates gegenüber erworben, und daraus folgt auch, daß jede Handlung eines mit der Ausübung dieser Strafgewalt beauftragten Beamten oder Gerichts hinreichen muß, um die Rechte des Staates auf Verfolgung der strafbaren Handlung zu wahren und die Verjährung zu unterbrechen.

Vergl. Supplem. I. S. 29. Nr. 70.

Nr. 28. In Steuersachen wird die Verjährung schon durch die Einleitung des administrativen Strafverfahrens — Art. 136 des Ges. v. 3. Mai 1852 — unterbrochen. Pr. 159 d. Ob. Trib. v. 13. Juni 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 473).

Zu § 50.

Nr. 29. Die Verjährung in Strafsachen ist im Interesse der öffentlichen Ordnung eingeführt und unterliegt daher in Betreff der vom Gesetze vorgeschriebenen Fristen oder Wirkungen nicht einer abweichenden vertragsmäßigen Bestimmung der Parteien. Deshalb finden die §§ 564 ff. Tit. 9. Th. I. des Allgem. Landrechts da, wo es sich um die strafrechtliche Verfolgung eines Vergehens (Mißhandlung), wenn auch in den Formen des Civilprozesses handelt, keine Anwendung. Erk. d. O. Trib. v. 24. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 832—833).

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

Zu § 56.

Nr. 30. Vgl. die „Beiträge zu der Lehre von der Verbrechens-Konkurrenz" von Dr. John in Goltd. Arch. III. S. 497—515 u. 620—636.

Nr. 31. Bei Vorhandensein realer Konkurrenz ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht ein Grund zur Ausschließung der Konkurrenzstrafe, also zur Anwendung des Ges. vom 9. März 1853 vorliege. Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 242).

Nr. 32. Beim wirklichen Vorhandensein eines fortgesetzten Verbrechens ist die Anwendung des § 56 ausgeschlossen. Dem Antrage auf Stellung einer diesfälligen, dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens entsprechenden Frage muß bei Strafe der Nichtigkeit stattgegeben werden. Erk. d. Ob. Trib. v. 9. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 670. 671). *)

Gründe. Aus der Fassung des § 56 des Strafgesetzbuchs, wonach dann, wenn durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind, auf die dadurch begründeten Strafen erkannt werden soll, geht hervor, daß die Kumulation der Strafen von dem Dasein mehrerer aus verschiedenen selbstständigen Handlungen hervorgegangenen Verbrechen abhängig gemacht ist. Die Strafrechts-Wissenschaft erkennt gerade bei dem fortgesetzten Verbrechen, obschon dabei eine durch mehrere Handlungen begangene mehrfache Uebertretung des Strafgesetzes vorausgesetzt wird, den selbstständigen Charakter dieser verschiedenen Handlungen nicht an, es werden dabei vielmehr die einzelnen Handlungen nur als Bestandtheile einer auf die Verübung eines Verbrechens gerichteten, aus einem Entschlusse hervorgehenden Thätigkeit angesehen, und die mehrfachen Uebertretungen des Strafgesetzes nur als ein Verbrechen betrachtet. Offenbar verlangt das Strafgesetzbuch mit Rücksicht auf diese doktrinelle Kategorie zusammentreffender strafbarer Handlungen, bei der im § 56 behandelten realen Konkurrenz der Verbrechen, verschiedene selbstständige Handlungen, um die Annahme mehrerer Verbrechen zu begründen, und giebt damit zugleich die fortdauernde praktische Bedeutung des fortgesetzten Verbrechens in unzweifelhafter Weise zu

*) Vgl. Bd. I. dies. Erläut. S. 56. Nr. 92 u. 93, und Supplem. I. S. 30 u. 31. Nr. 74 u. 76.

erkennen, wenn auch, wie aus den Vorstadien der Legislation hervorgeht, eine Begriffsbestimmung desselben, und selbst jede spezielle Bezugnahme auf dasselbe, im Gesetzbuche absichtlich vermieden worden ist (§ 149 des Entwurfs von 1827. § 118 des Entwurfs von 1843. Revision von 1845. I. S. 234. 335). Wenn hiernach beim wirklichen Vorhandensein eines fortgesetzten Verbrechens die Anwendung des § 56 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen ist, so muß in der Behauptung eines Angeklagten, daß im konkreten Falle die Voraussetzungen des fortgesetzten Verbrechens vorhanden seien, die Geltendmachung eines Umstandes gefunden werden, welcher, indem er die Vereinigung der Strafen ausschließt, welche ohne den Nachweis der inneren Einheit der verschiedenen strafbaren Handlungen durch das einfache Dasein der letzteren mit ihrem äußeren Erfolge begründet würde, als ein Strafausschließungs- oder als Strafmilderungsgrund im Sinne des Art. 24 des Einführungsgesetzes und der Art. 81, 83 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu betrachten ist. Hieraus folgt, daß in Schwurgerichtssachen dem Antrage des Angeklagten auf Stellung einer diesfälligen, dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens entsprechenden Frage, bei Strafe der Nichtigkeit stattgegeben werden muß, sowie, daß der Schwurgerichtshof seine Befugnisse überschreitet, wenn er die dem Bereiche des Thatrichters angehörige Frage, ob die in jenem Begriffe enthaltenen Merkmale vorhanden seien, selbst entscheidet.

Dagegen ist es unzuläßig, wo verschiedene selbstständige Handlungen vorliegen, ein fortgesetztes Vergehen anzunehmen. Erk. d. Ob. Trib. v. 20. Sept. 1855 (J. M. Bl. S. 383—384) und Erk. d. Ob. Trib. v. 25. Okt. 1855 (a. a. O. S. 830 u. oben Nr. 1 b).

Nr. 33. Derjenige, welcher als Theilnehmer eines Diebstahl bestraft wird, kann in Bezug auf den nämlichen Diebstahl nicht noch außerdem mit der Strafe der Hehlerei aus § 237 u. folg. des Str. G. B. bestraft werden. Präj. 181 d. Ob. Trib. (Plenum des Sen. f. Str. S.) v. 29. Okt. 1855 (Entsch. B. 31. S. 241—247. Goltd. Arch. III. S. 758. 759).*)

Gründe. Zwar ist die Hehlerei im Strafgesetzbuche wegen ihrer Gemeingefährlichkeit, und weil der Hehler regelmäßig sein eigenes Interesse verfolgt, als ein von der Begünstigung getrenntes Verbrechen oder Vergehen behandelt, dessenungeachtet aber stellt sie ihrem wesentlichen Charakter nach eine Art der Begünstigung dar. Wie die Begünstigung ihrem Wesen nach in einem Vorschube besteht, welcher dem Thäter wissentlich in Bezug auf das von ihm bereits verübte Verbrechen

*) Vgl. die früheren Urtel Supplem. I. S. 30 unter Nr. 75, ferner die Erörterungen in Goltd. Arch. III. S. 753 ff.

oder Vergehen geleistet wird, so wird auch bei der Hehlerei ein fremdes Hauptverbrechen oder Vergehen vorausgesetzt, an dem eine nachfolgende wissentliche Betheiligung stattfindet, und, wie schon der Begriff der Begünstigung den der Urheberschaft oder Beihülfe in Bezug auf die Hervorbringung des Hauptverbrechens ausschließt, und deshalb auch die vorher zugesagte Begünstigung in eigentliche Theilnahme übergehen muß (conf. § 38 des Strafgesetzbuches), so kann auch der Thäter nicht zugleich Hehler in Bezug auf das von ihm verübte Hauptverbrechen sein. Aus dieser Konstruktion der Begriffe folgt schon von selbst, daß da, wo die Strafe der Hauptschuld begründet ist, nicht außerdem eine besondere Strafe aus der Begünstigung oder Hehlerei eintreten kann. Dies leuchtet bei der Hehlerei rücksichtlich des Urhebers des Hauptverbrechens oder Vergehens auch von selbst ein, wenn man erwägt, daß diejenigen Handlungen, welche derselbe nach vollendetem Diebstahle vornimmt, um sich gegen Entdeckung zu schützen, oder um sich die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, insofern sie nicht in eine neue selbstständig strafbare Hauptthat übergehen, in der Sphäre des ursprünglichen Verbrechens liegen, da sie, vom subjektiven Standpunkte aus betrachtet, und abgesehen von dem Gesichtspunkte der erlaubten Vertheidigung, eine Fortsetzung der Absicht der rechtswidrigen Zueignung darstellen, in objektiver Hinsicht aber keine neue Rechtsverletzung hervorbringen. Zwar braucht der Theilnehmer an dem Diebstahle von vornherein allerdings nicht die Absicht gehabt zu haben, sich selbst an den Vortheilen desselben zu betheiligen; aber, indem er durch seine Thätigkeit an der Hervorbringung des Hauptverbrechens mitwirkt, und mit dem Urheber denselben Zweck will, partizipirt er auch an der rechtswidrigen Absicht des Urhebers; er verübt mit diesem nur ein Verbrechen und ist deshalb auch mit der nämlichen Strafe bedroht. Der Theilnehmer steht sonach in Bezug auf das Hauptverbrechen dem Thäter ganz gleich, und erscheint namentlich mit diesem für die Folgen desselben gleichmäßig verantwortlich. Auch seine der Hauptthat nachfolgenden Handlungen, welche auf Schutz gegen Entdeckung wegen des gemeinschaftlichen Verbrechens, oder auf den Mitbezug der Vortheile desselben berechnet sind, können nur der nämlichen Beurtheilung unterliegen, wie es bei dem Urheber der Fall ist. Nach allem diesen aber muß angenommen werden, daß derjenige, welcher als Theilnehmer eines Diebstahls bestraft wird, mit Bezug auf den nämlichen Diebstahl nicht noch außerdem mit der Strafe der Hehlerei belegt werden kann.

Anderer Meinung ist der General-Staats-Anwalt, welcher ausführt:

„Die Handlungen, welche die Theilnahme begründen, sind materiell verschieden von denjenigen, durch welche die Hehlerei begangen

wurde. Das würde freilich für sich allein nicht ausreichen; denn das würde auch der Fall sein, wenn gegen die nämlichen Angeklagten verschiedene Arten der Theilnahme festgestellt wären, z. B. durch Verleitung, durch Anweisung, wie der Diebstahl zu verüben sei, durch Verschaffung von Mitteln zur Verübung u. s. w. In solchem Falle würde man doch immer nur eine Theilnahme als begangen ansehen, die Strafe der Theilnehmer nur einmal verhängen können."

„Allein die Theilnahme am Diebstahle ist vollendet, die Strafe derselben vollständig verwirkt. Wenn nun später ganz andere Handlungen begangen werden, welche die Merkmale der Hehlerei an sich tragen, so kann diese neue That nicht dadurch straflos werden, daß sie in Beziehung auf eine Sache begangen wurden, in Ansehung welcher die Strafe der Theilnahme bereits verwirkt war. Allerdings ist es richtig, daß Niemand zugleich als Dieb und als Hehler der von ihm gestohlenen Sache bestraft werden kann. Das liegt aber darin, daß das Wesen des Diebstahls in der rechtswidrigen Zueignung besteht. Da diese durch die fortdauernde Verheimlichung der gestohlenen Sache bedingt wird, so kann man nicht die Verheimlichung noch besonders strafen. Anders steht die Sache bei der Theilnahme am Diebstahle. Zum Wesen derselben gehört es nicht, daß die Theilnehmer die Sache verhehlen; es liegt also ein innerer genügender Grund, welcher eine reale Konkurrenz ausschließt, nicht vor, und es muß daher die Regel Platz greifen, daß strafbare Handlungen, welche materiell von einander unabhängig sind, und welche zugleich nach der Auffassung des Gesetzes verschiedene Verbrechen darstellen — denn die Hehlerei ist in dem Strafgesetzbuche als ein selbstständiges Verbrechen behandelt — auch mit der auf jedes derselben angedrohten Strafe belegt werden müssen."

Nr. 34. Die Vorschrift des § 56 setzt voraus, daß sich die gleichzeitig zu erkennenden Strafen auch wirklich vereinigen lassen. Neben der Todesstrafe darf daher nicht noch eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Erk. des Ob. Trib. vom 1. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 563).

Zu § 57.

Nr. 35. Wenn ein Angeklagter, nachdem gegen ihn ein Erkenntniß ergangen ist, welches ihn zu dem höchsten Maße zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt, wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, über welche, mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Verübung, in jener Untersuchung zugleich hätte verhandelt und entschieden werden können, so ist es nicht zuläßig, wegen dieser That keine Strafe zu verhängen und auf dieselbe die bereits erkannte

Strafe anzurechnen. Es muß vielmehr die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe nur zu vollstrecken sei, falls und insoweit die durch das früher ergangene Urtheil verhängte Strafe nicht zur Vollstreckung kommen sollte. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Jan. 1856 (J. M. Bl. S. 66. Goltd. Arch. IV. S. 242. 243).

Zu § 58.

Nr. 36. Die gemäß § 43 des Str. G. B. erkannten Strafen haben die Natur einer wirklichen Strafe, nicht einer bloßen Züchtigung, wie der § 17. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. bei Verbrechen der Unmündigen vorgeschrieben hatte. Auch ein Unterschied der Vorbestrafung vor oder nach dem vierzehnten Lebensjahre ist in dem Str. G. B. nicht begründet. Ueberhaupt unterscheidet der § 58 des Str. G. B. bei den Rückfällen nicht, ob die frühere Bestrafung vor oder nach vollendetem 16. Lebensjahre des Angeklagten stattgefunden hat. Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 832).

Nr. 37. Der Umstand, daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person unter falschem Namen stattgefunden hat, hindert die Rechtskraft des mit dieser falschen Bezeichnung ergangenen kontradiktorischen Erkenntnisses auch dann nicht, wenn der Angeklagte seinen Namen arglistig verheimlicht hat und dadurch der Anwendung der Rückfallsstrafe entgangen ist. Pr. 154 des Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Str. S.) v. 16. April 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 372—380. J. M. Bl. 1855. S. 192. Arch. III. S. 390). Vgl. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 385—390 u. die Abh. von Dr. Berner das. S. 472—496.

Nr. 38. Die zehnjährige Rückfallsverjährung ist erst von dem Ablauf einer früher erkannten und verbüßten Detention (nach dem vor der Emanation des Str. G. B. bestandenen Gesetze) zu rechnen, da die in den Gesetzen verordnete, durch rechtskräftiges Urtheil des Strafrichters verhängte Detention unzweifelhaft eine Strafe ist und den Charakter einer Freiheitsstrafe weder dadurch verliert, daß dieselbe im Vergleich zu der gleichzeitig erkannten Zuchthausstrafe eine mildere, noch dadurch, daß ihre Dauer von der Erfüllung einer Bedingung (Nachweis des ehrlichen Erwerbs) abhängig gemacht worden ist. Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Oktbr. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 833).

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Zu §§ 62 ff.

Nr. 39. Vgl. Zachariä in Goltd. Arch. III. S. 175 u. 300.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Zu § 74.

Nr. 40. Ueber den Versuch, s. Zachariä in Goltd. Arch. III. S. 175.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Zu §§ 78. 79.

Nr. 41. Ueber die Erfordernisse der Reciprocität in Beziehung auf das Ausland, s. Goltd. Arch. III. S. 91 ff.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

Zu § 82.

Nr. 42. Ueber den Versuch, vgl. Zachariä in Goltd. Arch. III. S. 175.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Zu §§ 89. 91.

Nr. 43. Ueber die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen russische Forstbeamte. Vgl. Pr. 147 d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. St. S.) v. 16. April 1855 (Entsch. B. 30. S. 303—308. J.M. Bl. 1855. S. 184. 185. Arch. III. S. 563), oben zu § 4. Nr. 3.

Zu § 89.

Nr. 44. Verübung von „Gewalt" ist ohne irgend eine physische Kraftanstrengung nicht denkbar, diese aber liegt keines-

weges in dem bloßen Fortnehmen einer Sache. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 833).

Nr. 45. Ueber die Straflosigkeit des Widerstands mit Gewalt gegen einen Exekutor, welcher eine Auspfändung ohne Auftrag, resp. in andere Vermögens-Objekte, als die im Auftrage bezeichneten, ausführt, s. Erk. d. Ob. Trib. v. 7. Dezbr. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 243. 244).

Nr. 46. Wenn bei einem Besitzstreite zwischen dem Königl. Fiskus und Privatpersonen eine Störung des Besitzes der letzteren durch Königl. Beamte, wenn auch im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörden, geschieht, so fällt die Abwendung der Gewalt durch gewaltsamen Widerstand, soweit derselbe allein zum Zwecke der Abwehr erfolgt, nicht ohne Weiteres unter den Thatbestand des § 89, weil sonst die Autorität der Beamten zum Zwecke der Durchführung von Rechtsansprüchen dienen würde, dem Königl. Fiskus aber in seinem Rechtsverhältnisse zu Privatpersonen, insbesondere in seinen Rechtsstreitigkeiten mit denselben, keine größeren Rechte, als allen Unterthanen im Staate zustehen, soweit solche demselben nicht durch besondere Privilegien beigelegt sind (§ 76. Tit. 14. Thl. II. A. L. R.), derselbe also nicht befugt ist, die Rechte der Staatsgewalt, insbesondere die den öffentlichen Beamten, als Organen der Staatsgewalt, zustehende Autorität zum Zwecke der Durchführung seiner Rechtsansprüche gegen Privatpersonen in Anspruch zu nehmen. Erk. d. Ob. Trib. vom 21. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 244—246).

Zu § 95.

Nr. 47. Die Gründe des im Suppl. I. S. 37. Nr. 93 mitgetheilten Pr. 140 d. Ob. Trib. v. 23. Febr. 1855 sind abgedruckt: Entsch. B. 30. S. 325—327, u. Goltd. Arch. III. S. 699. 700.

Zu § 96.*)

Nr. 48. Uebereinstimmend mit älteren Entscheidungen (vgl. Bd. I. dies. Erläut. S. 66. 67 u. Supplem. I. S. 37—39) hat das Ob. Trib. wiederholt ausgesprochen, daß in der Verabredung**) mehrerer Gefangenen zu einem mit gemeinsamen Kräften auszuführenden, gewaltsamen Ausbruche ein „Zusammenrotten" erkannt werden müsse, daß ferner die Anwendung des § 96

*) Ueber die Fassung des § 96 und die Fragestellung vgl. Goltd. Arch. III. S. 397; über den Thatbestand der Meuterei durch Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen vgl. die umfangreichen Erörterungen a. a. O. S. 416—420.

**) Ueber die Frage, ob Verabredung zur Meuterei erforderlich, s. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 674.

auch nicht ausgeschlossen sei, wenn die Angeklagten in einer gemeinschaftlichen Zelle verhaftet waren. **Erk. v. 19. Jan. 1855** (Goltd. Arch. III. S. 415).

Vgl. hierzu die Gründe eines — von entgegengesetzter Ansicht ausgehenden — Schwurgerichtshofes a. a. O. S. 413—415.

Ebenso ist wiederholt (vgl. Bd. I. S. 67) angenommen, daß auch zwei Personen sich „zusammenrotten" können. Beschl. des Ob. Trib. v. 16. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 422).

Nr. 49. Die Theilnahme an der Meuterei fällt unter die allgemeine Regel der §§ 34 u. 35. Erk. d. Ob. Trib. v. 7. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 421—422).

Gründe. Die Behauptung, als sei eine Theilnahme im Sinne des § 34 an dem Verbrechen der Meuterei überhaupt nicht denkbar, indem dieselbe immer mit der Thäterschaft identisch sei, erscheint an und für sich unbegründet, indem eine solche von der Thäterschaft verschiedene Theilnahme sehr wohl denkbar ist. Zwar könnte in Betreff der Anwendbarkeit der §§ 35 und 96 ein aus § 94 herzuleitendes Bedenken entstehen, indem dieser letztere die Befreiung oder den Versuch der Befreiung eines Gefangenen, durch einen Dritten verübt, unter eine besondere und zwar mildere Strafe stellt, somit der Schluß zulässig sein würde, daß die bloße Theilnahme an der Selbstbefreiung von Gefangenen nach § 96 nicht härter bestraft werden könne, als die selbstständig unternommene Befreiung eines Anderen aus einer Gefangenanstalt nach § 94. Dieser Zweifel erledigt sich jedoch dadurch, daß an und für sich die Selbstbefreiung eines Gefangenen, selbst wenn sie durch Gewalt geschieht, als solche überhaupt nicht strafbar, daher auch eine bloße Theilnahme an derselben im Sinne des § 34 nicht denkbar, vielmehr nur nach § 37 strafbar ist. Nur die Handlungen der Gewalt können an sich nach den allgemeinen Regeln strafbar erscheinen, mithin hat der § 94, indem er gleichwohl die Befreiung eines Gefangenen durch einen Dritten unter Strafe stellt, nothwendig nur die selbstständig und ohne jene Regeln der Theilnahme nach § 34 unternommene Befreiung von Gefangenen im Auge, während der § 96 die Selbstbefreiung in der Form von Meuterei durch Zusammenrottung Mehrerer und Verübung von Gewaltthätigkeiten straft, mithin hier jenes Hinderniß wegfällt, welches, in Ermangelung einer strafbaren Hauptthat, einer Theilnahme an derselben entgegensteht. Durch die besondere Qualifizirung der Meuterei fällt vielmehr auch die Theilnahme an derselben im Sinne des § 34 unter die allgemeinen Regeln.

Vergl. hierzu die Erört. a. a. O. S. 420. 421.

Derselbe Grundsatz ist in Bezug auf die Bestrafung des intellektuellen Urhebers ausgeführt in dem Erk. d. Ob. Trib. vom 16. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 246. 247).

Sechster Titel.
Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Zu § 100.

Nr. 50. Ueber den Begriff von „Angehörigen des Staates" vgl. das Erkenntniß eines (nicht genannten) Appellationsgerichts, welches annimmt, daß auch die „Kreuzzeitungs-Partei," resp. die „Umgebung des Königs" Angehörige des Staats enthalte und deshalb bei einem Angriff auf dieselben, wenn er sonst den Thatbestand des § 100 darstelle, diese Bestimmung anwendbar sei. Die gegen diese Ausführung gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen, weil in der Feststellung des Appellationsrichters, jene Bezeichnung umfasse in jedem Falle „Angehörige des Staats," eine thatsächliche, d. h. eine Feststellung der Thatsache der Existenz einer Kreuzzeitungs-Partei unter den Angehörigen des Staats enthalten, in dem Sinne, daß dieselbe eine als politische Parteiung allgemein bekannte Schichte der bürgerlichen Gesellschaft bilde, auf welche, als solche, Haß und Verachtung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise gelenkt werden könne, in dieser Auffassung aber die gedachte Feststellung als eine rein thatsächliche dem Angriffe in der Nichtigkeitsinstanz entgehe. Erkenntn. d. Ob. Trib. (Datum nicht bekannt). (Goltd. Arch. III. S. 563. 564).

Zu § 102.

Nr. 51. Der § 102 findet auch bei Beleidigung ausländischer Behörden oder Beamten Anwendung, wenn am Orte der Verübung ebenfalls Amtsbeleidigungen strafbar sind. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 833. 834).

Gründe. Wenn auch die Strafvorschrift des § 102 zunächst und hauptsächlich inländische Zustände im Auge hat, durch selbige also zunächst inländischen Beamten und Behörden höherer Schutz gegen Beleidigungen im Amte hat gewährt werden sollen, und der Grund der höheren Strafbarkeit der Amtsbeleidigung, im Gegensatze einer bloßen Privatbeleidigung, in der durch selbige zugleich stattfindenden Verletzung der Autorität des Staates beruhet, so muß doch die Autorität des fremden Staates, mit dem Gegenseitigkeit in der Verfolgung und Bestrafung strafbarer Handlungen bedungen ist, bei Amtsbeleidigungen seiner Behörden und Beamten in gleicher Weise, wie die des Preußischen Staates, Schutz finden. Daher macht der Umstand, daß es ein ausländischer Beamter oder eine ausländische Behörde ist, welcher, und zwar im Auslande, die Beleidigung zugefügt ist, diese nicht zu einer bloßen Privatbeleidigung, und schließt die Anwendung

des § 102 nicht aus; dies ist auch nicht aus der Aufnahme der besonderen Strafvorschriften des Tit. 3, Thl. II. in das Strafgesetzbuch zu folgern, da bei diesen Strafbestimmungen — welche einestheils auch und zunächst auf Verbrechen und Vergehen gehen, die in hiesigen Landen verübt sind, anderntheils insofern exceptionelle Strafvorschriften enthalten, als dieselben strengere Strafen verordnen, als ohne selbige für die darin angegebenen Handlungen eintreten würden, und die eben als Ausnahmen für andere als diese Ausnahmefälle die Regel selbst bestätigen — andere Rücksichten beachtet worden sind, namentlich, daß der Hochverrath (§ 61 seq.) und die Majestätsbeleidigung (§ 75) das Unterthanenverhältniß voraussetzen, und daß im Preußischen Staate beglaubigte Gesandte besonderen völkerrechtlichen Schutz genießen und den fremden Staat repräsentiren.

Nr. 52. Gutsbesitzer, denen die örtliche Polizeiverwaltung zusteht, sind in dieser Beziehung als öffentliche Behörden zu betrachten und daher Beleidigungen gegen dieselben ebenso wie Beleidigungen gegen Staatsbeamte zu rügen. Erk. d. Ob. Trib. v. 30. Nov. 1855 (J. M. Bl. 1856. S. 40).

Nr 53. Die Vorschrift des § 153 ist nicht auf den Fall anzuwenden, wenn die auf der Stelle erwiderten Beleidigungen gegen einen Beamten, welchem sie unter den im § 102 erwähnten Voraussetzungen zugefügt worden, erwidert worden sind. Pr. 175 d. Ob. Trib. v. 19. Okt. 1855 (Entsch. B. 31. S. 474. Arch. III. S. 839).

Die Vorschrift des § 154 über die Straflosigkeit von Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht werden, findet an und für sich auch auf die im § 102 als Vergehen wider die öffentliche Ordnung mit Strafe bedrohten Amtsbeleidigungen Anwendung. Pr. 174 d. Ob. Trib. v. 17. Okt. 1855 (Entsch. B. 31. S. 474. Arch. III. S. 839).

Zu § 104.

Nr. 54. Ueber die Bestrafung der Winkelschriftsteller s. die Abh. in Goltd. Arch. III. S. 637—641.

Zu § 105.

Nr. 55. Die Gründe des im Supplem. I. S. 41. Nr. 104 mitgetheilten Pr. 139 d. Ob. Trib. vom 22. Febr. 1855 s. Entsch. B. 30. S. 327—330, u. Goltd. Arch. III. S. 423.

Nr. 56. Die unbefugte Annahme eines Titels liegt auch dann vor, wenn ein Preuße sich des ihm von einem fremden Fürsten verliehenen Titels, ohne dazu die Genehmigung des Königs

erhalten zu haben, in hiesigen Landen bedient. Pr. 183 d. Ob. Trib. v. 10. Nov. 1855 (Entsch. B. 31. S. 475. Goltd. Arch. IV. S. 247. 248).

Nr. 57. Der § 105 findet nur Anwendung, wenn Jemand sich eines ihm nicht zukommenden Namens **bedient**, d. h. ihn gegen Jemand zum Eintrag der öffentlichen Ordnung, unter welchen Gesichtspunkt das Vergehen gestellt ist, geltend gemacht hat, nicht aber, wenn Jemand blos auf eine Privatfrage, auf welche er eine Antwort zu geben nicht schuldig war, seinen wahren Namen verschwiegen und einen anderen angegeben hat. Erk. d. Ob. Trib. v. 24. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 834).

Nr. 58. Die einer Privatperson gegenüber stattgehabte Annahme eines falschen Namens ist nicht unter allen Umständen straflos; sie ist jedenfalls dann strafbar, wenn sie geschah, nachdem der Angeklagte bei jener Privatperson ein rechtlich begründetes Interesse, seinen wahren Namen zu kennen (z. B. durch Verhandlungen über ein abzuschließendes Kaufgeschäft), angeregt hatte. Erk. d. Ob. Trib. v. 2. April 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 130—131).

Nr. 59. Wer sich nur eines Vornamens, der ihm nicht zukommt, bedient, verwirkt nicht die Strafe des § 105. Präj. 169 d. Ob. Trib. v. 28. Sept. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 219—223. Goltd. Arch. III. S. 834—835).

Zu § 110.

Nr. 60. Ueber das Verfahren gegen ausgewanderte Militärpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, s. das Gesetz v. 10. März 1856 (G. S. 1856. S. 133—136).

Nr. 61. Auch auf Diejenigen, welche vor der Zeit der beginnenden Militärpflicht (vor dem 17. Lebensjahre) auswandern, findet § 110 Anwendung. Erk. d. Ob. Trib. v. 28. Febr. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 423. 424).

Zu § 113.*)

Nr. 62. § 113 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. die Abänderung unten im **Anhang** I.

*) Vgl. zu § 113 in der alten Fassung: Das Präj. 148 d. Ob. Trib. v. 22. März 1855, wonach die Strafe auch dann eintritt, wenn die zur Befreiung vom Militärdienste bewirkte und benutzte Untauglichkeit keine dauernde ist (Entscheid. Bd. 30. S. 330—332. Goltd. Arch. III. S. 424—425).

Zu § 118.

Nr. 63. Die Vorschrift des § 118. Nr. 1 findet auch dann Anwendung, wenn das Mitleid des Angesprochenen durch die Vorspiegelung des Unglücksfalles, der Krankheit oder des Gebrechens eines **Dritten** angeregt wird, für welchen der Angeklagte, indem er in seinem eigenen Interesse handelt, zu betteln vorgiebt. Pr. 182 (Plen. d. Sen. f. Str. S.) v. 29. Okt. 1855 (Entsch. B. 31. S. 223—226. Goltd. Arch. III. S. 797).

Gründe. Das Betteln besteht seinem Begriffe nach darin, daß man die Mildthätigkeit eines Anderen für sich selbst in Anspruch nimmt und dieser Begriff kann sich dadurch nicht ändern, daß unter der unwahren Angabe, für einen Dritten zu handeln, im eigenen Interesse gebettelt wird. Die Vorschrift des § 118. Nr. 1 findet daher auch dann Anwendung, wenn das Mitleid des Angesprochenen durch die Vorspiegelung des Unglücksfalles, der Krankheit oder des Gebrechens eines Dritten angeregt wird, für welchen der Angeklagte, indem er in seinem eigenen Interesse handelt, zu betteln vorgiebt.

Vgl. hierzu die Erört. a. a. O. S. 792—797.

Zu § 119.

Nr. 64. Ueber den Begriff des Unterkommens, insbesondere die Frage, ob die Errichtung einer zu einem dauernden Aufenthalt nicht geeigneten Wohnung zur Abwendung der Strafe des § 119 geeignet sei, vgl. Erk. d. Ob. Trib. v. 28. Sept. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 836. 837).

Nr. 65. Wer, obwohl er für seine Person ein Unterkommen hat, auf die Aufforderung der Polizeibehörde eine Wohnung für seine in das Arbeitshaus aufgenommene Familie binnen der ihm bestimmten Frist zu verschaffen unterläßt, fällt dadurch nicht unter die Strafbestimmung des § 119. Nr. 3 des Str. G. B. Pr. 152 d. Ob. Trib. v. 29. März 1855 (Entsch. B. 30. S. 333—336. Goltd. Arch. III. S. 700).

Nr. 66. Die Strafe des § 119 ist ausgeschlossen, sobald Jemand den Nachweis geführt hat, daß er aller angewendeten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe, sich ein anderweitiges Unterkommen an seinem **Wohnorte** zu verschaffen. Erk. d. Ob. Trib. v. 3. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 835. 836).

Zu § 120.*)

Nr. 67. § 120 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. die Abänderung unten im **Anhang** I.

*) Vgl. die Anm. zu § 43.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

Zu § 122.

Nr. 68. Mit dem Ausdrucke „an sich bringen" verbindet das Gesetz einen Sinn, welcher ein bloßes ohne strafbare Absicht erfolgtes Besitznehmen falscher Münzen ausschließt. — Eine Ablehnung der beantragten Auflösung des Begriffes „an sich bringen" bei der Fragestellung begründet keine Nichtigkeit. Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Sept. 1854 (Goltd. Arch. III. S. 619).

Vgl. die Abh. a. a. O. S. 613—619.

Zu § 123.

Nr. 69. Auf alles wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Geldes, welches nicht unter das schwerere Strafgesetz des § 121 fällt, findet § 123, nicht § 241 Anwendung, ohne Unterschied, ob der Beweis, daß der Angeklagte dasselbe als echt empfangen oder nicht, geführt worden ist, wenn nur gegen ihn nicht festgestellt ist, daß er dasselbe als unecht an sich gebracht hat. Erk. d. Ob. Trib. v. 6. Dezbr. 1853 (Goltd. Arch. IV. S. 248).

Zu § 124.

Nr. 70. Ob ein im Auslande geschaffenes Werthpapier den Voraussetzungen des § 124 entspreche, hat, weil es sich dabei um die Feststellung auswärtigen Rechts handelt, nur der Instanzrichter (nicht die Geschworenen) zu prüfen; seine Entscheidung unterliegt der Nichtigkeits-Beschwerde nicht. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 46—50).

Achter Titel.

M e i n e i d.

Zu § 125.

Nr. 71. Dem in Pr. 122 vom 10. Nov. 1854 angenommenen Grundsatz:

> „daß der § 125 des Strafgesetzbuchs zu seiner Anwendung nicht erfordert, daß der Eid in einem nach den Regeln der Prozeßordnung eingeleiteten Verfahren abgeleistet worden, derselbe vielmehr überall anwendbar ist, wo ein von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form rechtmäßig abgenommener Eid falsch geschworen worden,"

(Suppl. I. S. 43. Nr. 117) ist das Plen. d. Sen. f. Str. S.

beigetreten in dem Pr. 162 vom 9. Juli 1855 (Entsch. B. 30. S. 473—474. B. 31. S. 226—234. Arch. III. S. 630).

Gründe. Bei Erörterung dieser Frage wurde bemerkt:

Allerdings könne der Umstand, daß der § 125, ohne die Qualität der den Eid auflegenden Behörde zu bezeichnen, die auferlegten mit den zugeschobenen und zurückgeschobenen, also mit nur im Civilprozeß vorkommenden Eiden zusammenstelle, die Meinung erwecken, daß der Gesetzgeber nur den Civilprozeß und dessen technische Unterscheidung des juramentum de- und relatum und des juramentum necessarium im Auge gehabt habe. Allein andererseits sei der Ausdruck: „auferlegt" an sich allgemein und umfasse jeden vermöge gesetzlicher Autorität von einer Behörde der Partei abgeforderten Eid.

Bei dieser Zweideutigkeit der Worte könne die Auslegung nur aus der Entstehungsgeschichte des § 125 entnommen werden. Diese spreche aber offenbar gegen jene engere Auslegung.

Zwar habe das Allg. Landrecht (Th. II. Tit. 20. § 1405) nur die im Prozesse geleisteten falschen Eide bestraft. Allein im ganzen Verlaufe der dem neuen Strafgesetzbuche vorhergegangenen Verhandlungen sei man einverstanden gewesen, den Begriff des Meineides weiter zu fassen. Bei den Entwürfen von 1833 und 1836 habe man sogar jeden falschen Eid als Meineid bestrafen wollen. Die Immediat-Kommission von 1843 habe nun zwar diese Ausdehnung des Begriffes gemißbilligt, da die Gesetzgebung Privateide niemals dulden und anerkennen könne; weder sie noch einer der folgenden Entwürfe sei aber zu der Beschränkung auf gerichtliche Eide zurückgekehrt. Sie sprächen vielmehr sämmtlich von Eiden, welche vor einer öffentlichen Behörde geleistet seien. Namentlich laute der betreffende § 153 im Entwurfe von 1847 dahin:

> Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten wissentlich einen falschen Eid schwört oder den vor der Vernehmung in der Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständiger geleisteten Eid wissentlich verletzt, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Diese Ausdehnung des Begriffes des Meineides sei von den vereinigten Ständen bei der Verhandlung dieses Entwurfs nicht beanstandet und auch die Motive und Verhandlungen über die Redaktion des Entwurfs von 1850 und des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs enthielten keine Andeutung, daß man auf das System des Allg. Landrechts, auf die Beschränkung auf gerichtliche Eide zurückgehen wolle.

Die Veranlassung, weshalb der Entwurf von 1850 die Redaktion des Entwurfs von 1847 verlassen und die gegenwärtige des

Strafgesetzbuches substituirt habe, sei aus den Verhandlungen mit den vereinigten Ständen ersichtlich und lasse keineswegs auf die Absicht einer materiellen Aenderung schließen. Ein rheinischer Deputirter der vereinigten Stände habe nämlich, jedoch ausdrücklich nur als Fassungsbemerkung, den Wunsch ausgesprochen, „daß bei der Redaktion der falsche Eid des Zeugen, welcher, abgesehen von dem religiösen Gesichtspunkte, jedenfalls ein Verbrechen gegen den Staat enthalte, von dem zugeschobenen Eide, welcher nur die Rechte einer Privatperson verletze, zu unterscheiden," und der Regierungs-Kommissar hierauf erklärt, daß diese Bemerkung bei der Finalredaktion erwogen werden solle. Demgemäß seien denn im Entwurfe von 1850 die Eide der Zeugen und Sachverständigen in den §§ 126 und 127 von den übrigen Eiden getrennt behandelt, diese aber in der konzisen Formel des § 125 zusammengefaßt, wobei denn wahrscheinlich der Zusatz: „vor einer öffentlichen Behörde" nur aus dem Grunde fortgeblieben, weil sowohl das Zu- oder Zurückschieben als das Auferlegen eines Eides schon die Mitwirkung oder Leitung einer öffentlichen Behörde voraussetze und es unpassend scheinen mochte, derselben ausdrücklich zu erwähnen, da der Staat eben das Recht zu- oder zurückgeschobene Eide abzunehmen oder Eide aufzuerlegen, keiner Privatperson zugestehe, sondern den öffentlichen Behörden reservire.

Jedenfalls sei aus dieser Redaktionsänderung nicht auf ein Abgehen von dem so lange festgehaltenen Standpunkte zu schließen. Auch deuteten die sonstigen Bestimmungen des 8. Titels des Strafgesetzbuches, namentlich die §§ 129, 130 und 132 darauf hin, daß der Gesetzgeber wirklich beabsichtigt habe, im § 125 alle von öffentlichen Behörden auferlegten Eide zu umfassen. Der § 129 bestrafe die einer öffentlichen Behörde wissentlich falsch abgegebene Versicherung an Eidesstatt und gestatte daher nicht die Beschränkung auf solche vor richterlichen Behörden abgegebene Versicherungen. Man könne aber nicht glauben, daß der Gesetzgeber, der schon die Falschheit einer solchen Versicherung strafe, die falsche Ableistung eines wirklichen Eides straflos lassen wolle. Vielleicht dürfte sich durchführen lassen, daß ein wirklicher Eid jedenfalls der Versicherung an Eidesstatt gleichzustellen, daß mithin die falsche Ableistung eines solchen, wenn nicht unter § 125, unter § 129 fallen müsse. Allein es würde dann doch unerklärbar sein, weshalb der Gesetzgeber im § 129 nicht die Worte: eidlich oder, dem: an Eidesstatt vorgesetzt habe. Diese Fassung des § 129 lasse daher darauf schließen, daß der Gesetzgeber jede wirkliche Eidesleistung vor öffentlichen Behörden schon in den vorhergegangenen Paragraphen vorgesehen zu haben glaubte.

Der § 130 bestrafe die versuchte Verleitung eines Andern zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, und

setze, da man nicht annehmen könne, daß die Verleitung strafbar sein solle, wo die Hauptthat (wenn sie begangen wäre) straflos bleiben würde, augenscheinlich voraus, daß die wissentlich falsche Ableistung eines (rite, d. i. von einer öffentlichen Behörde auferlegten) Eides in eigenen Angelegenheiten immer strafbar sei. Der § 132 endlich bediene sich ganz gleichlautender Ausdrücke und führe mithin, da die Bestrafung kulposer Unrichtigkeit ohne Zweifel nicht weiter ausgedehnt werden sollte, als die der dolosen Eide, zu demselben Resultate.

Vgl. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 642—650, insbesondere die eingehende Ausführung des General-Staats-Anwalts S. 647--649.

Nr. 72. Ueber die Frage, ob ein wiederholter Meineid bei mehrfacher Vernehmung in derselben Sache anzunehmen sei, vgl. die Erört. und das (jene Frage verneinende) Erk. d. Ob. Trib. v. 30. Nov. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 248—249).

Zu § 126.

Nr. 73. Ein Zeuge, welcher bei seiner eidlichen Vernehmung Thatsachen, nach welchen er nicht gefragt worden ist, verschweigt, macht sich eines Meineides nicht schuldig. Erk. d. Ob. Trib. v. 30. März 1855 (Entsch. B. 30. S. 336—340. Goltd. Arch. III. S. 425—427).

Die Gründe des Urtels nehmen auf die in § 1 der Verordnung v. 28. Juni 1844 vorgeschriebene Norm des Zeugeneides und auf die Materialien zum Str. G. B. — Goltd. Mat. B. 2. S. 256 — Bezug.

Zu § 128. Nr. 2.

Nr. 74. Ueber Versicherungen auf einen früher geleisteten Eid „in derselben Angelegenheit," s. den Rechtsfall in Goltd. Arch. III. S. 701—702.

Zu § 128. Nr. 3.

Nr. 75. Die Gründe des im Supplem. I. S. 45. Nr. 120 mitgetheilten Pr. 120 d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Str. S.) v. 13. Novbr. 1854, wonach die von einem Beamten auf den Diensteid genommene falsche Aussage eine amtliche in dem Sinne sein muß, daß sie in ihrem Gegenstande unmittelbar das Amt betreffe, sind in den Entsch. B. 30. S. 340—344 dahin angegeben:

Das Wort „amtlich" ist vom Gesetzgeber absichtlich hinzugefügt, um Versicherungen zu bezeichnen, welche sich, ihrem Gegenstande nach, unmittelbar auf das Amt beziehen. Hierfür sprechen die Wortfassung des Gesetzes, die Natur der Sache und anderweit be-

stehende gesetzliche Vorschriften mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung des § 128. Nr. 3. Die Wortfassung des Gesetzes, weil das Wort „amtlich" nur mit Bezug auf den Gegenstand der Erklärung eine Bedeutung hat, indem dasselbe sich bei dem Umstande, daß sonst jede von einem Beamten auf den Diensteid gemachte Versicherung schon durch den bloßen Akt der Zeugnißablage zu einer amtlichen werden müßte, als rein überflüssig darstellen würde; die Natur der Sache, weil der Amtseid sich nur auf die Sphäre der amtlichen Befugnisse und Pflichten erstreckt, die Berufung auf den Diensteid also nicht mehr umfassen kann, als was in der Leistung des Diensteides begriffen ist, in allen außeramtlichen Beziehungen daher auch der Beamte unter die für alle Staatsbürger gegebenen allgemeinen Regeln tritt; die anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften, weil die Allg. Gerichts-Ordnung im § 203. Nr. 2. Th. I. Tit. 10 und die Kriminal-Ordnung im § 335. Nr. 2 die Zuläßigkeit der Berufung auf den Diensteid ausdrücklich davon abhängig machen, ob die Sache, worüber der Beamte vernommen wird, sein Amt unmittelbar betreffe, anderen Falls aber zur Beweiskraft ihrer Aussage den gewöhnlichen Zeugeneid fordern, die Annahme also nicht fern liegt, daß das Strafgesetzbuch sich diesen Vorschriften nur habe anschließen wollen; die Entstehungsgeschichte des Paragraphen endlich, weil, wie aus den Motiven zum Entwurf des Strafgesetzbuches von 1847 hervorgeht, mittelst der nunmehr im § 128. Nr. 3 enthaltenen Bestimmung im Allgemeinen die Wiederaufnahme des § 1420. Th. II. Tit. 20 Allg. Landrechts bezweckt wurde, dort aber auch zum Thatbestande des Verbrechens die Versicherung „in Angelegenheiten des Amtes" erfordert ist.

Zur Anwendung eines Strafgesetzes muß der äußere Thatbestand der mit Strafe bedrohten Handlung in Wirklichkeit vorhanden sein; wenn das in der Nr. 3 des § 128 des Strafgesetzbuches enthaltene Wort „amtlich," wie es unzweifelhaft ist, den bisher erörterten Sinn hat, gehört auch das Dasein einer amtlichen Versicherung in diesem Sinne zum äußeren Thatbestand des in jenem Paragraphen bezeichneten Verbrechens. Hieraus folgt von selbst, daß mit Grund nicht gesagt werden kann, daß da, wo ein außeramtliches Zeugniß, d. h. ein Zeugniß, welches das Amt nicht unmittelbar betrifft, mit Berufung auf den Diensteid abgelegt worden, diese Berufung an die Stelle des gewöhnlichen Eides trete, in diesem Falle vielmehr behauptet werden müßte, daß wie eine rite geschehene Vereidigung nicht vorliege, es auch an einem objektiven Erforderniß zum Verbrechen des Meineides fehle.

Zu § 130.

Nr. 76. Die Gründe zu Pr. 65 d. Ob. Trib. v. 8. Dez. 1853 (Bd. I. dies. Erläut. S. 83 u. Supplem. I. S. 45. Nr. 122) sind in den Entsch. B. 30. S. 344—345 dahin angegeben:

Wie der Bericht der Kommission der zweiten Kammer, welche die Bestimmung des § 130 in ihrer jetzigen Fassung in Antrag gebracht, unzweifelhaft ergiebt, ist zu der Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle erforderlich, daß die Unwahrheit der nach der Absicht des Versuchers zu beschwörenden Thatsachen nicht blos ihm selbst, sondern auch demjenigen, welchen er zu verleiten sucht, bekannt sei, daß also der Versuch bezwecke, den Anderen zu verleiten, daß er wider sein besseres Wissen eine Unwahrheit durch seinen Eid bekräftige.

Derselbe Grundsatz ist auch in neuester Zeit von dem Ob. Trib. aufrecht erhalten, jedoch rücksichtlich der Fragestellung in diesem Falle ausgeführt worden, daß auch die den Worten des § 130 genau entsprechende Frage der Anfechtung im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde nicht unterliegt. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 214—215).

Zu § 132.

Nr. 77. Zu dem Strafausschließungsgrund des § 132, Abs. 2 ist kumulativ erforderlich, daß (entweder) noch keine Anzeige gemacht (oder eine Untersuchung bisher nicht eingeleitet) worden, und daß noch kein Rechtsnachtheil für einen Anderen entstanden ist. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 564—565).

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Zu § 136.

Nr. 78. Zum Thatbestande des § 136 gehört eine vorsätzliche Störung. Erk. d. Ob. Trib. v. 25. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 838—839).

Gründe. Aus der Entstehungsgeschichte des § 136 ist — worauf auch schon die Bestimmung des niedrigsten Maßes der Strafe führt — zu entnehmen, daß das bedrohte Vergehen zu seinem Thatbestande Vorsatz, also doch wenigstens ein mit dem Bewußtsein dadurch eintretender Störung des Gottesdienstes stattgehabtes Handeln erfordere, nicht auch schon fahrläßige oder aus bloßer Unbesonnenheit ver-

anlaßte Störung darunter fallen soll. Wenn nämlich an Stelle der Strafbestimmungen des gemeinen Rechts — welches als turbatio sacrorum die vorsätzliche Verhinderung oder Störung eines Akts der öffentlichen Gottesverehrung der christlichen Kirche mit Strafe, und zwar bei angewendeter Gewalt, mit Kapitalstrafe bedrohte (L. 10. 3. Cod. de episcop., Auth.: „sed hodie," Nov. 123. Cap. 21., L. 5. Cod. de his, qui ad eccles.) —, an Stelle der des Rheinischen Strafgesetzbuchs — welches in dem Abschnitte „über Vergehungen gegen die öffentliche Gewalt," als „Verhinderung der freien Religionsübung" (§ 8) neben dem Zwange zur Ausübung auch die Verhinderung einer oder mehrerer Personen an Ausübung oder in der Beiwohnung der Ausübung eines autorisirten Religionsdienstes (culte) u. s. w., art. 260 mit Strafe, sowie mit härterer Strafe diejenigen bedrohte, welche durch Störungen oder Unordnungen in der Kirche oder an sonstigen zum Gottesdienste bestimmten oder dienenden Orten, die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen (exercices d'un culte, art. 261) verhindern, verzögern oder unterbrechen, — und an Stelle der des Allgemeinen Landrechts — welches wegen „öffentlicher Verachtung der Religion (§ 3. Thl. II. Tit. 20) denjenigen bestrafte, der den öffentlichen Gottesdienst stört u. s. w." (§ 215. II. 20), daneben aber im § 54 (vgl. auch §§ 86. 89) Thl. II. Tit. 11, als Grundes zur einstweiligen Versagung des Zutritts zu den Versammlungen einer Kirchengesellschaft, der Störung Anderer in ihrer Andacht bei dem Gottesdienste oder bei gottesdienstlichen Handlungen Erwähnung that und hierdurch (vgl. die Redaktions-Materialien — zu §§ 54—57. Th. II. Tit. 11) zu erkennen gab, daß nicht schon jede solche Störung Anderer in ihrer Andacht, unter die, die Störung des öffentlichen Gottesdienstes betreffende Strafbestimmung fallen sollte, — der Entwurf vom Jahre 1847, § 152 bestimmen wollte:

> „Wer den Gottesdienst, oder einzelne gottesdienstliche Handlungen ..... zu verhindern oder zu stören unternimmt u. s. w.,"

so konnte es nach dieser Fassung nicht zweifelhaft sein, daß das bedrohte Vergehen zu seinem Thatbestande Vorsatz, also doch wenigstens ein mit dem Bewußtsein dadurch eintretender Störung stattgehabtes Handeln erfordere, da nur von demjenigen sich sagen läßt, daß er etwas Widerrechtliches unternehme, der mit dem Bewußtsein des widerrechtlichen Zweckes handelt. Durch die anderweite Fassung des Strafgesetzbuches § 136, wo des „Unternehmens" solcher Verhinderung oder Störung keine Erwähnung geschieht, hat aber ein anderer Thatbestand in Betreff der Willensbestimmung nicht aufgestellt werden sollen, vielmehr ist — wie die Verhandlungen des vereinigten ständischen Ausschusses (Bd. III. S. 348—351) ergeben, — diese andere

Fassung nur gewählt worden, weil durch den Ausdruck „wer es unternimmt" mehr der Versuch einer strafbaren Handlung bezeichnet werde.

Nr. 79. Als religiöse Versammlungsorte können nur solche gelten, welche an und für sich einen religiösen Zweck haben, nicht solche Orte, wo nur zufällig eine einzelne gottesdienstliche Handlung vorgenommen wird, z. B. ein Sterbehaus. Erk. d. Ob. Trib. v. 25. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 565.)

Nr. 80. Unter den „einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen" ist nicht auch die Andacht Einzelner begriffen. Erk. d. Ob. Trib. v. 25. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 837—839).

Gründe. Nach dem Strafgesetzbuche ist Störung des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen einer Religionsgesellschaft keineswegs gleichbedeutend mit der Störung Einzelner in ihrer Andacht. Daß bei dem Gottesdienste und den einzelnen gottesdienstlichen Verrichtuugen nur von dem **cultus externus** (nicht von dem **cultus internus**) die Rede sei, versteht sich von selbst, und wenn neben dem „Gottesdienste" noch einzelne gottesdienstliche „Verrichtungen" erwähnt worden sind, so ist dieses für nöthig erachtet, um den Zweifel zu beseitigen, ob unter dem „Gottesdienst" (wie ihn ein früherer Entwurf und das Allgem. Landrecht II. 20. § 215 allein angeben) auch einzelne sakramentale Handlungen (Taufe, Abendmahl, bei Katholiken auch Trauung u. s. w.) begriffen seien, nicht etwa hat durch diese „einzelne gottesdienstliche Verrichtungen" auch die Andacht (devotio, Erbauung, Gemüthssammlung) einzelner Gemeindeglieder bezeichnet werden sollen.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Zu § 140.*)

Nr. 81. Das Pr. 126 des Ob. Trib. v. 20. Dez. 1854 (Supplem. I. S. 46. Nr. 124) ist auch nebst den Gründen abgedruckt: Entsch. B. 30. S. 345—350.

Nr. 82. Der Anreiz oder die Gelegenheitsgewährung zum Ehebruch kann den hierzu veranlaßten Theil, wenn auch der Anreiz durch den anderen — für unschuldig erklärten — Ehegatten erfolgt sein soll, bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit von der Strafe nicht befreien, ist auch dem ausdrücklichen Antrage auf

*) Ueber die Fragestellung s. Goltd. Arch. B. III. S. 400 sub VI.

Nichtbestrafung — § 140. Abs. 2 — nicht gleichzustellen. Erk. d. Ob. Trib. v. 6. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 702—703).

Zu § 144. Nr. 1.

Nr. 83. Die Fassung des § 144 Nr. 1 des Str.=G.=B., wonach derjenige, welcher an einer Person des einen oder des anderen Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft wird, schließt die Annahme eines nach § 31 des Str.=G.=B. strafbaren Versuchs des darin bezeichneten Verbrechens nicht aus. Pr. 151 d. Ob. Trib. v. 22. März 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 350—353. Goltd. Arch. III. S. 400—401).

Gründe. Nach § 32 des Str.=G.=B. ist der Versuch eines Verbrechens, insofern er den im § 31 aufgestellten Erfordernissen entspricht, wie das Verbrechen selbst zu bestrafen. Der § 144 bedroht die darin näher bezeichneten Handlungen mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, diese Handlungen stellen mithin nach § 1 Verbrechen dar; folglich ist auch der dem § 31 des Str.=G.=B. entsprechende Versuch dieser Handlungen, wie das Verbrechen selbst, strafbar. Wenn auch der § 144 in seiner Bestimmung unter Nr. 1, wie in den Motiven der Regierung bei Vorlegung des Entwurfs zum Strafgesetzbuche (S. 42) bemerkt ist, eine Definition des Verbrechens der Nothzucht enthält, und diese Definition umfassender stellt als die früheren Gesetze (§§ 1052. 1054. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.), so kann daraus nicht gefolgert werden, daß er eine Strafe des Versuchs ausspreche, vielmehr bildet, indem der § 144 die gewaltsame Verübung einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung unter Strafe stellt, nicht die Erreichung des entfernteren, zum Erfordernisse der Strafanwendung gemachten Zweckes der Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern schon die Verübung der darauf gerichteten Handlung die Vollendung des Verbrechens, und dieser Vollendung kann hier wie bei allen anderen Verbrechen auch ein Versuch vorhergehen. Zwar kann diese weite Fassung der Definition es in thatsächlicher Beziehung zweifelhaft machen, ob eine Vollendung oder nur ein Versuch vorliegt, jedoch kann dieser relative Mangel einer festen Grenze im einzelnen Falle nicht hindern, das Vorhandensein eines strafbaren Versuchs festzustellen, und liegt überall kein Grund vor, diesen Versuch für straflos zu achten.

Nr. 84. (Fragestellung). Der § 144 Nr. 1 erfordert immer die ausdrückliche Feststellung auch der Unzüchtigkeit der Handlung. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Januar 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 209). — Ueber die Fragestellung s. ferner Goltd. Arch. III. S. 672 sub VII.

Zu § 144. Nr. 3.

Nr. 85. Die spezielle Bezeichnung der einzelnen Handlungen in der Frage ist nicht erforderlich. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 550—551).

Zu § 146.

Nr. 86. Die Strafe des § 146 kann da nicht eintreten, wo nur ein Fall Gegenstand der Anklage ist und in demselben es bei dem bloßen Versuche der Vollziehung des Beischlafs geblieben ist. Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 703).

Zu § 147.

Nr. 87. Zum Thatbestand des im § 147 des Str.-G.-B. vorgesehenen Vergehens der Kuppelei ist der Nachweis nicht erforderlich, daß unzüchtige Handlungen dritter Personen, deren Erleichterung oder Beförderung der Kuppler bezweckt hat, wirklich stattgefunden haben. Pr. 178 d. Ob. Trib. v. 18. Okt. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 235—241. Goltd. Arch. IV. S. 250—251).

Gründe. Das Vergehen der Kuppelei kann als eine bloße Theilnahme oder als eine Begünstigung einer fremden unsittlichen Handlung nicht angesehen werden, da die unsittlichen Handlungen, welche der Kuppler befördert oder erleichtert, in den meisten Fällen ganz straflos sind, während die strafbare Theilnahme oder Begünstigung eine fremde strafbare Handlung nothwendig voraussetzt; vielmehr fällt die Kuppelei lediglich unter den Gesichtspunkt eines selbstständigen Vergehens. Hieraus folgt von selbst, daß bei der Prüfung der Frage über das Vorhandensein des Thatbestandes der Kuppelei lediglich die Thätigkeit und die Handlungen des Kupplers, sowie dessen criminalrechtlicher dolus in Betracht zu ziehen ist, namentlich ob er gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz seine Vermittelung zur Begehung von Unzucht gewährt oder die Gelegenheit hierzu verschafft, indem, wenn diese Umstände thatsächlich festgestellt sind, das Vergehen nach dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes seinerseits vollständig konsumirt ist, und es eines Beweises über den weiteren Erfolg seiner Handlungen überall nicht bedarf. Insbesondere kann darauf, ob diejenigen Personen, welchen die Gelegenheit zur Begehung unzüchtiger Handlungen geboten worden ist, von dieser gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen sich entschließen oder nicht, in keiner Weise etwas ankommen, theils weil ein solcher Erfolg des Gewerbes des Kupplers vom Gesetz zum Requisit der Strafbarkeit des Vergehens nicht erhoben worden ist, theils aber auch nicht erhoben werden konnte, indem sonst der Kuppler nicht nur wegen seiner eigenen Handlungen, sondern mit wegen der, von seinem Willen unabhängigen, an sich nicht strafbaren Handlungen

dritter Personen bestraft werden würde, was sich mit den allgemeinen kriminalrechtlichen Grundsätzen nicht würde vereinigen lassen.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

Zu §§ 152—156.

Nr. 88. Zur Verfolgung der von einem Beamten im Dienst verübten Beleidigung ist eine Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Januar 1855 (Goltd. Arch. III. S. 565. 566).*)

Gründe. Das Gesetz vom 29. März 1844, welches im § 7 das Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen vom 25. April 1835 aufhebt, muß — abgesehen davon, daß dasselbe bereits in Folge des § 3 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung vom 6. April 1848 in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft getreten ist — schon durch die an dessen Stelle getretenen Verordnungen, betreffend die Dienstvergehen der Richter vom 10. Juli 1849, und betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 11. Juli 1849 und durch die in dem § 84 und resp. § 105 dieser Verordnungen enthaltenen Aufhebungs-Klauseln, als aufgehoben angesehen werden. Dies ergiebt sich insbesondere in Betreff der von dem Imploranten in Bezug genommenen Bestimmungen des § 7 jenes Gesetzes daraus daß die zuletzt gedachten beiden Verordnungen in dem § 6 und resp. im § 7 die Bestimmung enthielten, daß die vom Richter resp. Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtlichen Verfahrens belegt, und daß darüber, ob gegen den Richter resp. den Beamten noch außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, lediglich im Disziplinarwege entschieden werden solle. Schon hiernach konnte von einer solchen Erklärung der Dienstbehörde, wie sie jener § 7 des Gesetzes vom 29. März 1844 vor der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens gegen Beamte darüber erforderte, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Ehrenkränkung einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, nicht weiter die Rede sein. Dieses muß um so unzweifelhafter auch noch jetzt der Fall sein, als schon der Art. 95 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 dahin lautete:

*) Vergl. Supplem. I. S. 53. Nr. 138.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen,

und diese Bestimmung sich in dem Art. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ausdrücklich wiederholt findet. Zwar verordnet dieser Art. 97 gleichzeitig:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- nnd Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz;

es hat jedoch an einem diese Bestimmungen enthaltenden Gesetze vor der Emanation des Gesetzes vom 13. Febr. 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, gefehlt und ist bis dahin die Belangung eines Beamten wegen im Amte verübter Beleidigungen im Rechtswege unbedingt und ohne eine vorgängige Kognition oder Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet gewesen. Hierin ist auch durch die an die Stelle der oben gedachten Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849 getretenen Gesetze vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 Nichts geändert worden. Wenn auch in diesen Gesetzen sich eine Wiederholung der bereits erwähnten, im § 6 und resp. § 7 jener Verordnungen enthaltenen Bestimmungen nicht vorfindet, so läßt sich doch aus dem Fehlen derartiger Bestimmungen in diesen Gesetzen eine Wiederherstellung der Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 29. März 1844 keineswegs herleiten; mithin kann auch eine Aufrechthaltung dieses § 7 namentlich nicht in den Bestimmungen des § 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angetroffen werden; vielmehr ergiebt sich aus dem § 82 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in Verbindung damit, daß in dem neuen Strafgesetzbuche außer dem § 316 keine besonderen Bestimmungen über die von Beamten in Ausübung ihres Amtes verübten Ehrenkränkungen enthalten sind, unverkennbar, daß seit dem Fortfalle des § 7 des Gesetzes vom 29. März 1844 und nach der Emanation des neuen Strafgesetzbuches Bestimmungen der Art, wie die in dem § 6 und resp. § 7 der Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849 enthaltenen, nicht mehr für erforderlich erachtet sind. Was durch das Gesetz vom 13. Febr. 1854 neu angeordnet ist, besteht auch nur darin, daß der betreffenden Dienstbehörde für einen Fall der vorliegenden Art die Erhebung des Konfliktes gestattet ist.

Zu § 153.

Nr. 89. Die Vorschrift des § 153 ist nicht auf den Fall anzuwenden, wenn die auf der Stelle erwiderten Beleidigungen

gegen einen Beamten, welchem sie unter den im § 102 erwähnten Voraussetzungen zugefügt werden, erwidert worden sind. Pr. 175 d. Ob. Trib. v. 19. Okt. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 474. Goltd. Arch. III. S. 839).

Zu §§ 154 ff.

Nr. 90. Ueber die Einrede der Wahrheit s. die Abh. von Köstlin in Goltd. Arch. III. S. 306—334.

Zu § 154.

Nr. 91. Die Vorschrift des § 154 über die Straflosigkeit von Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht werden, findet an und für sich auch auf die im § 102 als Vergehen wider die öffentliche Ordnung mit Strafe bedrohten Amtsbeleidigungen Anwendung. Pr. 174 d. Ob. Trib. v. 17. Okt. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 474. Goltd. Arch. III. S. 839).

Zu § 156.

Nr. 92. Obwohl eine innere Verwandtschaft zwischen dem Vergehen der falschen Anschuldigung (§ 133) und demjenigen der Verleumdung (§ 156) vorhanden ist, so liegt doch eine Verleumdung nicht unter allen Umständen in allen den Fällen vor, wo bei einer an die Behörden erfolgten Anzeige strafbarer Handlungen das Erforderniß der falschen Anschuldigung, nämlich die Kenntniß der falschen Thatsache, fehlt. Vielmehr muß das Recht, strafbare Handlungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, um entweder dagegen Hülfe zu suchen, oder doch den Uebertreter der öffentlichen Ahndung zu unterwerfen, gewahrt bleiben, sobald nur der Anzeigende in Betreff der Wahrheit der angezeigten Thatsache sich in gutem Glauben befunden hat. Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 251—252).

Zu § 157.

Nr. 93. Ueber die Verpflichtung des Richters zur eigenen Prüfung der in Bezug auf die Einrede der Wahrheit beigebrachten Beweismittel s. Erk. d. Ob. Trib. v. 1. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 703—704).

Vergl. ferner die Abh. von Köstlin in Goltd. Arch. III. S. 306—334.

Vierzehnter Titel.

Zweikampf.

Fünfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Zu § 175.

Nr. 94. Ueber die Stellung und Beantwortung der Fragen . die allg. Verf. des Just.-Min. v. 30. Dez. 1855 (J. M. Bl. 1856 S. 2—3).

Ueber die Formulirung des Anklagebeschlusses bei Konkurrenz der §§ 175 und 178 s. die Erört. und d. Beschl. d. Ob. Trib. v. 14. Sept. 1855, in Goltd. Arch. III. S. 811—813.

Nr. 95. Bei einer Anklage auf Mord bildet das Moment der Ueberlegung einen erschwerenden Umstand im Sinne des Art. 91 des Ges. v. 3. Mai 1852. Pr. 195 d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Str.-S.) v. 17. Dez. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 476).

Dadurch ist das Pr. 171 v. 19. Sept. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 474), welches annahm, daß jenes Moment ein zum Thatbestand des Mordes gehöriges Merkmal, nicht einen erschwerenden Umstand bilde, antiquirt.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

Zu § 192.

Nr. 96. S. Pr. 147 d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Straf-Sachen) v. 16. April 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 303—308. J. M. Bl. 1855. S. 184—185. Goltd. Arch. III. S. 563.) oben zu § 4. Nr. 3.

Zu § 193.*)

Nr. 97. Der § 193 hat durch das Gesetz v. 14. April 1856 Abänderungen erfahren. S. dieselben unten im Anhang I.

*) Zu § 193 alter Fassung vergl. den Beschl. d. Ob. Trib. v. 20. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 427 u. 704), worin der in dem Pr. 101 v. 6. Juli 1854 (Supplem. I. S. 57. Nr. 154) aufgestellte Grundsatz festgehalten wird. Ueber dies Präj. s. Casper's Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. B. VII. S. 342 ff. — Ueber den Thatbestand der schweren Körperverletzung bei konkurrirender kunstwidriger Behandlung, vergl. Beschl. d. Ob. Trib. v. 10. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 839).

Ueber die Fragestellung s. Arch. III. S. 668—669.

Zu § 195.*)

Nr. 98. § 195 ist durch das Ges. v. 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Zu § 196.

Nr. 99. § 196 ist durch das Ges. v. 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Zu § 199.

Nr. 100. Personen, welche die Approbation als praktischer Arzt nicht besitzen, können nur ausnahmsweise die Erlaubniß erhalten, Wasserkuren innerhalb der von ihnen errichteten Anstalten anzuwenden. Außerhalb der Anstalt ist diesen Personen die gesetzliche Erlaubniß zur Anwendung von Wasserkuren gänzlich versagt. Eine Zuwiderhandlung fällt unter die Bestimmungen des § 199 des Strafgesetzbuchs. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Januar 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 42—43).

Zu § 202.

Nr. 101. Mängel, welche sich bei der Revision des Rohbaues, nicht zur Zeit der Vollendung des Baues vorfinden, fallen nicht unter die Bestimmung des § 202. Erk. d. Ob. Trib. vom 9. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 252—253).

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Zu § 210.

Nr. 102. Das „widerrechtlich" des § 210 umfaßt zugleich die mit Ueberschreitung der zustehenden Befugniß erfolgende Beraubung der Freiheit. Dies findet auch in Beziehung auf den § 317 Anwendung. Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 839—840).

Zu § 212.

Nr. 103. Zur Strafbarkeit des in den §§ 212 und 234 des Str.-G.-B. vorgesehenen Versuchs ist das Vorhandensein der in dem § 31 daselbst aufgestellten Bedingungen eines strafbaren Versuchs nicht erforderlich. Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Sept. 1855 (J. M. Bl. S. 356—357. Goltd. Arch. III. S. 816 u. 840).

*) Das Erk. d. Ob. Trib. v. 22. März 1855 (Supplem. I. S. 59. Nr. 157) ist auch abgedruckt in Goltd. Arch. III. S. 567, 568. — Siehe ferner Arch. III. S. 669—670.

Zu § 214.

Nr. 104. Das von bestellten Aeckern umgebene, mit einzelnen Strohwischen versehene Torfmoor ist als ein befriedigtes Besitzthum nicht anzusehn. Beschl. d. Ob. Trib. v. 16. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 253).

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

Nr. 105. Vergl. das Ges. v. 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien (G. S. 1856. S. 203—204), unten im Anhange IV., und das Gesetz, vom 13. April 1856, betr. die Abänderung der §§ 41—46 der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847, unten im Anhang III.

Zu § 215.

Nr. 106. Es ist nicht Unterschlagung, sondern Holzdiebstahl, beziehungsweise Diebstahl, wenn ein Förster aus dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz vom Stamme oder von Frevlern gehauenes und zurückgelassenes Holz in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt. Pr. 149 d. Ob. Trib. v. 12. April 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 353—359. Goltd. Arch. III. S. 840).

Nr. 107. Der Gegensatz zwischen den §§ 215 und 273 des Str.-G.-B. ist darin zu finden, daß der letztere die Verletzung des bloßen Okkupationsrechts durch die Ausübung des Fischereirechts, der erstere dagegen die Verletzung des Eigenthums und der Gewahrsam an Fischen straft. Erk. d. Ob. Trib. v. 21 März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 427—429).

Gründe. Das Allgemeine Landrecht bestrafte in den §§ 1146 und 1147. Tit. 20 die Entwendung von Fischen aus „Hältern, Privatseen und Teichen" als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§ 1141 ibid.), das unbefugte Fischen in fließenden Gewässern oder großen Landseen, in welchen einem Anderen die Fischereigerechtigkeit zusteht, dagegen als gemeinen Diebstahl. Es ist hiernächst nur die Absicht des Strafgesetzbuches gewesen, die durch das Prinzip des § 1111. Tit. 20. Th. II. A. L. R., wonach auch die Aneignung der dem bloßen Okkupationsrecht eines Anderen unterworfenen Sachen Diebstahl sein sollte, begründete Theorie eines Diebstahls an Fischen durch die bloße Verletzung der Fischereigerechtigkeit eines Anderen, also des bloßen Okkupationsrechts an Fischen, durch den engeren Begriff des Diebstahls im § 215 des Strafgesetzbuches, welcher den bereits existirenden Besitz oder die Gewahrsam des Verletzten an der Sache fordert, damit also die Verletzung des bloßen Okkupationsrechts von dem

Begriffe des Diebstahls ausschließt, zu beseitigen; somit konnte sich, wie es auch die Absicht gewesen ist, diese Beseitigung nur auf den oben gedachten § 1147, Diebstahl an Fischen in fließenden Gewässern u. s. w., beziehen, sowie denn auch der § 217. Nr. 1 des Strafgesetzbuches ergiebt, daß durch denselben im Allgemeinen auch der § 1146. Tit. 20. des Landrechts hat wiedergegeben werden sollen. Der gedachte § 217 Nr. 1, straft als Diebstahl unter erschwerenden Umständen die Entwendung von Fischen aus „Teichen oder Behältern", ist also nur insoweit enger gefaßt, wie jener § 1146 des Landrechts, als er nicht auch, wie dieser, „Privatseen" nennt. Unter „Teichen und Behältern", insbesondere unter „Teichen" sind solche Wasserräume zu verstehen, welche entweder künstlich angelegt, oder, wenn sie von Natur entstanden, in ihrem Zustande als Aufbewahrungsort zur Hegung und Zucht von Fischen besonders erhalten oder unterhalten werden. Somit besteht der Gegensatz zwischen „Teichen" und anderen geschlossenen „Privatgewässern" nur darin, daß diese letzteren nicht künstlich angelegt oder unterhalten werden. „Geschlossene Privatgewässer" sind nach § 176 und 186 Tit. 9 ibid. solche, welche sich nicht über die Grenze des Grundstücks, in dem sie liegen, erstrecken; der § 177 daselbst spricht das Eigenthum der in „Teichen, Hältern, Seen und anderen Privatgewässern" befindlichen Fische dem Eigenthümer des Grundstücks zu; daraus, sowie aus den Grundsätzen des Tit. 7. Th. I. Allg. Landrechts folgt aber auch, daß der Eigenthümer des Grundstücks auch die Gewahrsam daran hat. Hiernach kann in strafrechtlicher Beziehung der Gegensatz zwischen den §§ 215 und 273 des Strafgesetzbuches nur darin gefunden werden, daß der letztere lediglich die Verletzung des bloßen Okkupationsrechts (§ 1147. Tit. 20. Th. II. des Landrechts) durch die Ausübung des Fischereirechts, der erstere dagegen die Verletzung des Eigenthums und der Gewahrsam an Fischen straft, jener hiernach das Fischen in öffentlichen oder nicht geschlossenen Privatgewässern mit Verletzung jenes Fischereirechts, dieser dagegen die rechtswidrige Zueignung von Fischen aus allen im § 176. Tit. 9 des Landrechts gedachten geschlossenen Privatgewässern straft. Demgemäß ist die Annahme, es seien in Betreff der unbefugten Aneignung von Fischen nur die §§ 217 Nr. 1 und 273, nicht aber auch der § 216 maßgebend, hinfällig.

Nr. 108. Ueber das Verhältniß des § **215** zu § **42** Nr. **6** der Feld-Polizei-Ordnung s. das Erk. des Ob. Trib. v. **29.** März **1855** in Goltd. Arch. III. S. 557—558. Es heißt darin:

Der Begriff der „Entwendung" im § 42 Nr. 6 setzt die Absicht rechtswidriger Zueignung voraus. Der § 42. Nr. 6 selbst ergiebt dies noch deutlicher dadurch, daß er das Beispiel des beab-

sichtigten Verzehrens auf der Stelle anführt; er setzt mithin eine That voraus, welche an und für sich nach dem im § 215 des Strafgesetzbuches gegebenen Begriffe des Diebstahls unter denselben zu subsumiren sein würde, bei welcher jedoch die Absicht der rechtswidrigen Zueignung nicht zugleich auf einen bleibenden Gewinn gerichtet war. Auch die Bezugnahme auf § 1108. Tit. 20 des A. L. R., welcher zur Zeit der Emanation der Feldpolizei-Ordnung in Kraft bestand, führt zu keinem anderen Resultate, da der § 1108 zum Begriffe des Diebstahls nur die Absicht der Erlangung entweder eines Gewinnes oder doch eines Vortheils oder Genusses forderte, und der § 1123 ibid. auch die Entwendung aus bloßer Lüsternheit unter den Begriff des Diebstahls stellte. Hiernach bezog auch nach der damaligen Gesetzgebung der § 42. Nr. 6 sich auf eine That, welche an und für sich unter den Begriff des Diebstahls gefallen sein würde, aber ausnahmsweise gelinder bestraft werden sollte.

Nr. 109. Ueber die Unmöglichkeit der realen Konkurrenz der Theilnahme an einem Diebstahle und der Hehlerei in Bezug auf denselben Diebstahl vergl. das Erk. d. Ob. Trib. v. 29. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 758—759), oben zu § 56.

Zu § 217.

Nr. 110. § 217 ist durch das Ges. v. 14. April 1856 abgeändert: S. unten im Anhang I.

Zu § 217. Nr. 1.

Nr. 111. Ueber die Bedeutung der Worte „aus Teichen oder Behältern und das Verhältniß des § 217 Nr. 1 zu § 273, s. das Erk. d. Ob. Trib. v. 21. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 427—429) oben zu § 215.

Zu § 217. Nr. 2.

Nr. 112. Der Begriff der geernteten Früchte ist nicht auf die schon zusammengebrachten, d. h. in Haufen (Schober, Mandeln) gesetzten oder gesammelten Früchte zu beschränken, umfaßt vielmehr alle vom Halm oder Boden durch eine Handlung des Berechtigten getrennte Früchte und Bodenerzeugnisse, welche sich noch auf Feldern, Wiesen oder in Gärten befinden, mögen solche nur erst vom Boden getrennt daliegen oder schon durch eine fernere Behandlung weiter zum Einernten bearbeitet sein. Erk. d. Ob. Trib. v. 7. Febr. 1856 (Arch. IV. S. 253).

Zu § 217. Nr. 4.

Nr. 113. Der Diebstahl, welcher von einem Handwerksgesellen oder Lehrlinge, bei einer, im Auftrage seines Meisters, in

der Wohnung eines Kunden des Letzteren verrichteten Arbeit, in dieser Wohnung verübt wird, fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 217 Nr. 4 des Str.=G.=B. Präj. 167 d. Ob. Trib. v. 11. Okt. 1855 (Entsch. Bd. 31. S. 248—250. Goltd. Arch. IV. S. 254).

Zu § 217 Nr. 5.

Nr. 114. Zu dem im Supplem. I. S. 63 Nr. 175 mitgetheilten Pr. 104 d. Ob. Trib. v. 13. Juli 1854, vergl. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 530—535.

Nr. 115. Ein „aufgenommener Gast" im Sinne des § 217 Nr. 5 ist nicht Derjenige, welcher in einem Gasthause nur zum Genusse von Speisen oder Getränken einkehrt. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Nov. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 840—841).

Gründe. Das unterscheidende Kennzeichen des Gewerbes eines Gastwirths, im Gegensatze gegen das Gewerbe eines Speise= oder Schankwirths, besteht darin, daß der Gastwirth ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, der Speise= oder Gastwirth aber ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §§ 9, 10). Bei den Worten des § 217. Nr. 5: „wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt", ist nicht allein festzuhalten, daß sie sich nur auf Gasthäuser, nicht auf Speise= und Schankstätten beziehen, sondern auch, daß sie den von ihnen gewährten Schutz auf den aufgenommenen Gast — in beiden Fällen, sei dieser der Bestohlene oder der Dieb, — beschränken, d. h. auf Personen, welche zu dem Gastwirthe in ein solches Verhältniß getreten sind, wie es dem Gewerbe der Gastwirthschaft eigenthümlich ist, nämlich Beherbergung im Gegensatze gegen Gestattung solchen zeitweisen Aufenthalts, wie ihn auch Speise= und Schankwirthe den bei ihnen zum Genusse zubereiteter Speisen oder Getränke Einkehrenden gestatten, so daß ein, auch im Gasthause nur zum Genusse von Speisen oder Getränken Einkehrender, welcher weder ausdrücklich noch stillschweigend von dem ausschließlichen Gewerbe des Gastwirths, bei Tage oder Nacht zu beherbergen, Gebrauch gemacht, und gegen den der Gastwirth dieses Gewerbe, zu beherbergen, nicht ausgeübt hat, kein aufgenommener Gast im Gasthause ist, womit auch der gemeine Sprachgebrauch übereinstimmt, wonach die bloßen Tischgäste an der table d'hôte im Gasthause nicht aufgenommene Gäste genannt werden.

Zu § 217. Nr. 6 (früher § 218. Nr. 2).

Nr. 116. Ueber den Thatbestand des in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahls vergl. die Erk. d. Ob. Trib. vom 7. Sept. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 668) u. v. 16. Febr. 1856 (Arch. IV. S. 216), durch welche das Pr. 43 v. 15. Juni 1853 (Bd. I. dies. Erläut. S. 127. Nr. 261) bestätigt wird. Ueber die Fragestellung s. Goltd. Arch. III. S. 815 sub I.

Nr. 117. Ob eine bestimmte Stunde im Sinne des § 218 Nr. 2*) des Str.-G.-B. als Nachtzeit zu betrachten sei, hängt nicht von den zufälligen Umständen des einzelnen Falles und von speziellen Lebensgewohnheiten der Bewohner des Hauses ab, in welchem der Diebstahl begangen worden, sondern ist nach der Jahreszeit und nach den Gewohnheiten des Ortes und der Gegend zu prüfen und festzustellen. Pr. 157 d. Ob. Trib. vom 9. Juni 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 470, Bd. 31. S. 250—256. Goltd. Arch. III. S. 568—569).

Gründe. Der Grund der strengeren Bestrafung des zur Nachtzeit begangenen Diebstahls liegt unzweifelhaft in der größeren Gefahr, welcher der Bestohlene und seine Hausgenossen nicht blos in Folge ihrer eigenen nächtlichen Ruhe, sondern in Folge der größeren Sicherheit des Thäters bei dem Mangel bereiter Hülfe gegen denselben ausgesetzt sind. Nach diesem Grunde ist die im Gesetze nicht näher bestimmte Begrenzung der nächtlichen Zeit zu ergänzen; jedoch kann bei der Allgemeinheit des im Gesetze gewählten Ausdrucks, und bei der allgemeinen Natur des Gesetzes die Annahme der Nachtzeit nicht von den zufälligen Umständen des einzelnen Falles und den speziellen Lebensgewohnheiten der Bewohner eines Hauses abhängig gemacht werden; vielmehr muß theils nach der Jahreszeit, theils nach den Gewohnheiten des Ortes und der Gegend geprüft werden, ob eine bestimmte Stunde als zur Nachtzeit gehörig anzusehen ist. Dabei ist die Frage nach dem Einflusse der Jahreszeit und nach den örtlichen Gewohnheiten unzweifelhaft eine rein thatsächliche.

Hiermit stimmen überein die Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 841—842).

Nr. 118. Die durch bloße Hülfsleistung stattgehabte Theilnahme an dem, von einem Anderen in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahle macht für sich allein einen solchen Diebstahl nicht zu einem (schweren) im Sinne des § 218 Nr. 2. Erk. des Ob. Trib. v. 5. Mai 1855 (Goltd. Arch. III. S. 666-667).

Zu § 218.

Nr. 119. § 218 ist durch das Gesetz v. 14. April 1856 abgeändert: S. unten im Anh. I.

*) Jetzt § 217. Nr. 6.

Zu § 218. Nr. 2 (früher § 218. Nr. 3).

Nr. 120. Es kommt nicht darauf an, daß der Thäter selbst die gewaltsame Erbrechung bewirkt hat, insofern nur feststeht, daß diese gewaltsame Erbrechung das von ihm beabsichtigte und benutzte Mittel der Ausführung gewesen sei. Erk. d. Ob. Trib. v. 12. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 545—547).

Nr. 121. (Fragestellung). Die unterlassene Auflösung des Begriffes „Einsteigen" begründet keine Nichtigkeit. Erk. des Ob. Trib. v. 20. Sept. 1854 (Goltd. Arch. III. S. 398).

Zu § 218. Nr. 3 (früher § 218. Nr. 4).

Nr. 122. Ueber die Beweislast in dem Falle, wenn der Angeklagte behauptet, nicht gewußt zu haben, daß die angewendeten Schlüssel falsche seien, s. Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 843—844), oben zu § 44.

Zu § 218. Nr. 4 (früher § 218. Nr. 5).

Nr. 123. Der in dem Erk. d. Ob. Trib. v. 10. März 1853 (Bd. I. dieser Erläut. S. 130. Nr. 270) enthaltene Grundsatz über die Anwendbarkeit der Strafe des schweren Diebstahls, wenn die Trennung oder Entfernung des gestohlenen Gegenstandes von und resp. aus seinem Befestigungs- oder Verwahrungsmittel (nicht unmittelbar von dem Transportmittel) erfolgt, ist festgehalten in dem Beschl. d. Ob. Trib. v. 16. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 569).

Nr. 124. Das bloße Aufbinden von Säcken ist für ein Ablösen des Verwahrungsmittels im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Juli 1855 (Goltd. Arch. III. S. 704—705).

Zu § 218. Nr. 6 (früher § 218 Nr. 7).

Nr. 125. Ueber das „bei sich führen von Waffen" s. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 818.

Zu § 221.

Nr. 126. Wenn das Erforderniß des § 221 vorhanden ist, begründet es weiter keinen Unterschied, ob der so umschlossene Raum einem oder mehreren verschiedenen Eigenthümern in abgetrennten Parzellen zugehört. Beschl. d. Ob. Trib. v. 25. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 569—570).

Zu § 222.

Nr. 127. Einsteigen im Sinne des § 222 liegt dann vor, wenn von einem Gebäude in ein anderes von demselben getrennt

liegendes Gebäude gestiegen wird. Beschl. d. Ob. Trib. v. 12. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 842—843).

Nr. 128. Einsteigen ist nicht vorhanden, wenn der Dieb durch die gewaltsam auseinandergebogenen Flügel einer Thür eindringt, da § 222 erfordert, daß die Oeffnung, durch welche der Eintritt in das Gebäude bewirkt worden, überhaupt nicht den Zweck habe, zum Eingang für Menschen zu dienen, wie sich dies aus sämmtlichen im § 222 gegebenen Beispielen des Einsteigens ergiebt, die an sich zum Eingang für Menschen bestimmte Thür aber diese ihre Bestimmung dadurch nicht verliert, daß sie durch Verschluß einstweilen der Benutzung entzogen ist. Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 705).

Zu § 223.*)

Nr. 129. Zum Thatbestande des Einbruchs gehört, daß die Gewalt mit einem Brechen, d. h. mit der Zerstörung irgend eines festen Körpers verbunden sein müsse. Wenn daher die Thürflügel eines verschlossenen Thors mittelst eines Werkzeugs (Pfahls) nur auseinandergebogen werden, so ist hierin allein der Thatbestand des Einbruchs nicht zu finden. Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Jan. u. 15. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 705—706.

Gründe. Nach der Wortfassung des § 223 genügt zu dem „Einbruche" im Sinne des § 218. Nr. 3 nicht, daß überhaupt zum Zwecke des Eindringens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum Gewalt, d. h. eine erhöhte Kraftanstrengung angewendet worden sei, das Gesetz erfordert vielmehr, daß Gewalt „an den Einfriedigungen" verübt worden. Dieser Ausdruck aber deutet nicht nur nach dem Sprachgebrauche übereinstimmend mit dem im § 218. Nr. 3 gebrauchten Worte „Einbruch" auf eine Verletzung der Einfriedigung hin, sondern er muß auch um deswillen in dieser Einschränkung aufgefaßt werden, weil sowohl nach dem gemeinen Deutschen Strafrechte (die Const. crim. Carolina spricht in den Art. 158—160 von „gebrochen" und „gestiegen"), als auch nach den §§ 1163 und 1165. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts der dem § 218. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs analoge Diebstahl ein gewaltsames „Erbrechen", mithin — abgesehen von dem in rechtlicher Beziehung gleichgestellten Oeffnen mittelst Nachschlüssel — unbedingt eine Verletzung der Einfriedigungen voraussetzt, die Entstehungsgeschichte des § 218. Nr. 3 aber in keiner Weise darauf hinführt, daß das Strafgesetzbuch, abweichend von der allgemeinen Theorie

*) S. d. Rechtsfall und Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Okt. 1855 in Goltdammers Arch. III. S. 843.

über den Diebstahl durch Einbruch, die Strafe des schweren Diebstahls auch in Fällen, wo die Einfriedigungen unversehrt geblieben, habe zur Anwendung gebracht wissen wollen, vielmehr die Auslegung, nach welcher der § 218. Nr. 3 beim Einbruche eine Veränderung des vor dem Diebstahl vorhanden gewesenen Zustandes der Einfriedigungen voraussetzt, ihre Unterstützung in den übrigen im § 223 angegebenen Merkmalen dieses Diebstahls findet, nach welchen derselbe ein „Oeffnen" des verschlossenen Einganges erfordert, nach dem Sprachgebrauche aber ein stattgefundenes Oeffnen eines verschlossenen Thores da nicht anzuerkennen ist, wo der Verschluß während und nach dem Eindringen fortbestanden hat. Die ausdehnende Erklärung des Ausdrucks „Gewalt an Einfriedigungen" findet auch nicht in der Absicht der Gesetzgebung (ratio legis) ihre Rechtfertigung, da zu der durch Androhung härterer Strafen bezweckten Gewährung eines höheren Schutzes für das unter Verschluß gehaltene Eigenthum da keine Veranlassung ist, wo der Eigenthümer den Verschluß in einer Weise bewirkt hat, daß ungeachtet desselben ein Eindringen in den verschlossenen Raum ohne Verletzung des Verschlusses oder der sonstigen Befriedigungen auszuführen ist.

Ueber die Fragestellung s. Goltd. Arch. III. S. 673—674.

Zu §§ 225, 226.

Nr. 130. Die Bezeichnung „bei Seite schaffen" begreift ein jedes Verbringen, überhaupt eine jede Handlung bezüglich auf die Sache in sich, wodurch dieselbe für den Eigenthümer verloren geht, oder die Geltendmachung seiner Rechte erschwert wird. Der allgemeine Ausdruck „bewegliche Sachen" findet auch auf die Schuld-Dokumente und andere schriftliche Beweismittel Anwendung. Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 256—257).

Nr. 131. S. die Abhandlung von Prof. C. Reinhold Köstlin: „die Lehre von der Unterschlagung, nach den neuen deutschen Gesetzbüchern übersichtlich dargestellt", in Goltd. Arch. IV. S. 47—62 und 154—169.

Ueber den Begriff des „zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers" s. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 536—539.

Zu § 225.*)

Nr. 132. Der § 225 umfaßt in dem Ausdruck „fremde bewegliche Sache" sowohl fungible, als nicht fungible Sachen. Für einen Ausschluß der ersteren besteht ein praktischer Gesichtspunkt

*) Vergl. die Zus. zu § 215.

nicht, da bei dieser Klasse von Sachen die meisten Fälle der Unterschlagung vorkommen und kein Grund aufzufinden wäre, dieselben gelinder, als Veruntreuungen anderer Art zu behandeln. Die Frage, ob nach den Grundsätzen des Civilrechts dem bisherigen Eigenthümer eine Vindikationsklage wegen der übergebenen fungibeln Sachen zusteht, ist für die Anwendung des § 225 nicht entscheidend, da zufolge dessen Fassung nur erfordert wird, daß der Angeklagte den Besitz oder die Gewahrsam einer fremden beweglichen Sache mit der Verpflichtung erlangt habe, sie zu verwalten, zurückzugeben u. s. w., mithin der § 225 in dieser Hinsicht nur voraussetzt, daß eine fremde Sache in dessen Besitz gelange, diese Qualität aber auch bei einer fungiblen Sache vorhanden ist, selbst wenn später durch die Besitzergreifung das Eigenthum des einen Kontrahenten verloren gegangen sein sollte. Letzteres tritt jedoch nicht in den Fällen des § 225 sofort ein, da nach §§ 80. 118. Tit. 14. Th. I. A. L. R. der Verwahrer oder Verwalter der empfangenen Gelder diese nicht ohne besondere Erlaubniß benutzen und gebrauchen darf, was doch der Fall sein müßte, wenn die Gelder mit dem Augenblicke der Uebergabe aufhören müßten, für ihn eine fremde Sache zu sein. Zwar hebt der § 324 speziell hervor: „ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen unterschlägt"; hierin ist aber ein Gegensatz zu § 225 nicht ausgesprochen, da der erstere sich hauptsächlich auf Kassenbeamte bezieht und überhaupt bei Beamten die Verwaltung fungibler Sachen häufiger als anderer Sachen vorkommt. Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 255—256).

Nr. 133. Der § 225 setzt weder nach seiner Fassung, noch nach dem Zwecke voraus, daß die fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam mit der Verpflichtung erlangt war, sie zu verwahren u. s. w., und welche zum Nachtheil des Eigenthümers verbraucht worden, im Gefolge eines besonderen Vertrauens und eines mit dem Eigenthümer abgeschlossenen Rechtsgeschäfts in den Besitz oder die Gewahrsam des Angeklagten gekommen war; diese Strafbestimmung kommt vielmehr auch dann zur Anwendung, wenn die Verpflichtung des Angeklagten lediglich auf gesetzlicher Vorschrift beruht. Erk. des Ob. Trib. vom 14. Sept. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 707).

Nr. 134. Der § 225 erfordert nicht, daß die fremde bewegliche Sache Demjenigen, welcher sie zum Nachtheil des Eigenthümers verbraucht, speziell übergeben sei, findet vielmehr auch Anwendung auf Sachen, welche als Pertinenzstücke oder mobil zu machende Theile einer unbeweglichen Hauptsache in den Besitz des

Verbrauchenden mit der Verpflichtung gekommen sind, sie mit der Hauptsache zurückzugeben. Erk. d. Ob. Trib. v. 3. Nov. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 844).

Zu § 226.

Nr. 135. Das Pr. 137 des Ob. Trib. v. 14. Febr. 1855 (Supplem. I. S. 72. Nr. 195) ist mit Gründen abgedruckt in den Entsch. Bd. 30. S. 359—360 und Goltd. Arch. III. S. 707—708.

Zu § 229.

Nr. 136. War der Ascendent des Diebes, aus dessen Gewahrsam letzterer die Sache wegnahm, bloßer Verwahrer derselben, so ist der Eigenthümer der Sache als der Verletzte, gegen den der Diebstahl verübt worden, anzusehen; die Eröffnung der Untersuchung gegen den, mit diesem Verhältnisse bekannten Dieb ist daher in diesem Falle nicht davon abhängig, daß jener Ascendent auf Bestrafung des Diebes anträgt. Pr. 160 d. Ob. Trib. v. 31. Mai 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 361—364. Goltd. Arch. III. S. 708—709).

Gründe. Zum Begriffe des Diebstahls gehört zwar die Wegnahme einer fremden beweglichen, in der Gewahrsam eines Anderen befindlichen Sache, aus dieser Gewahrsam eines Anderen. Hieraus folgt jedoch nicht, daß da, wo die Person des Eigenthümers verschieden war von der des Inhabers derselben, stets lediglich der letztere als der Bestohlene, als derjenige, gegen welchen oder an welchem der Diebstahl verübt worden, und also als der durch den Diebstahl Verletzte anzusehen sei. Vielmehr wird im Falle einer solchen obwaltenden Verschiedenheit des Eigenthümers der gestohlenen Sache von demjenigen, der dieselbe zur Zeit der Entwendung detinirte, namentlich da, wo — wie dies bei stattgehabter Deposition der Regel nach der Fall ist — letzterer ein bloßer Inhaber war, vorzugsweise und zunächst der Eigenthümer durch den Diebstahl verletzt, der letztere gegen den Eigenthümer verübt, da dieser es ist, der unmittelbar durch die nachtheiligen Folgen des Diebstahls betroffen wird, und durch die in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehene Wegnahme seiner Sache Verlust erleidet, wenn auch oft ein Dritter ihm zum Ersatze verpflichtet sein kann; wie denn in solchem Falle nach dem Römischen Rechte nur dem Eigenthümer die sachverfolgende Klage (condictio furtiva) und ebenso, — wenngleich allerdings auch dem Leiher, dem Miether und Pächter, dem Gebrauchs- und Nießbrauchs-, desgleichen dem Retentionsberechtigten, sowie dem Pfandinhaber, — doch der Regel nach nicht dem Depositar die Strafklage aus dem Diebstahle (actio furti) zustand; auch nach dem deutschrechtlichen und gemeinrechtlichen Begriffe des

Diebstahls, der, wie dies auch im Strafgesetzbuch der Fall ist, nur den Sachdiebstahl (furtum rei) als Diebstahl anerkennt, das furtum usus und das furtum possessionis (oder rei suae, vergl. Strafgesetzbuch § 271) aber davon ausschließt, zwar die Verletzung fremder Gewahrsam wesentliches Erforderniß des Diebstahls ist, aber doch zum Begriffe des Diebstahls die Zueignung einer fremden Sache, also daß zugleich Eigenthum eines Anderen verletzt werde, gehört, und selbst da, wo der Grundsatz „Hand muß Hand wahren" gilt, dieser Grundsatz nur den Eigenthümer, welcher seine bewegliche Sache einem Anderen anvertraut hat, an der Vindikation derselben, an der Verfolgung seines Eigenthums gegen einen Dritten, der die Gewahrsam jener Sache in gutem Glauben und in lästiger Weise erlangt hat, dann hindert und demselben allein an denjenigen sich zu halten gestattet, dem er sie anvertraut (bei dem er seinen Glauben gelassen hat), wenn von dem letzteren die Gewahrsam einem Dritten überlassen ist, im Uebrigen aber dieser Grundsatz dem Eigenthum seine Bedeutung nicht entzieht.

Gleicher Ansicht ist der General-Staats-Anwalt; s. dessen Ausführung a. a. O. S. 708.

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

Zu § 230.

Nr. 137. (Fragestellung). Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen worden. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Jan. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 398–399).

Zu § 232.

Nr. 138. § 232 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert: S. unten im Anhang I.

Nr. 139. Die Frage, ob ein Instrument unter den vorliegenden speziellen Umständen als eine Waffe und demnach der Thäter als ein solcher anzusehen sei, welcher eine Waffe bei sich geführt, ist von den Geschworenen zu entscheiden. Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Nov. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 818).

S. dazu die Erörterungen a. a. O. S. 817–818.

Zu § 233.

Nr. 140. § 233 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert: S. unten im Anhang I.

Nr. 141. S. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 710.

Zu § 234.

Nr. 142. Zur Strafbarkeit des im § 234 vorgesehenen

Versuchs ist das Vorhandensein der in dem § 31 aufgestellten Bedingungen eines strafbaren Versuchs nicht erforderlich. Erk. des Ob. Trib. v. 12. Sept. 1855 (J. M. Bl. 1855. S. 356 u. 357. Goltd. Arch. III. S. 816 u. 840).

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

Zu § 237.

Nr. 143. § 237 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert: S. unten im Anhang I.

Nr. 144. Zum Thatbestande der Hehlerei nach § 237 des Str. G. B. ist die Kenntniß des bestimmten Verbrechens oder Vergehens oder der Art von Verbrechen oder Vergehen, mittelst deren die betreffenden Sachen erlangt sind, nicht erforderlich; es genügt vielmehr die Kenntniß, daß die Sachen überhaupt von einem Verbrechen oder Vergehen herrühren. Pr. 197 d. Ob. Trib. v. 3. Jan. 1856 (Entsch. Bd. 31. S. 477).

Nr. 145. Ueber den Thatbestand der Hehlerei durch Ankauf unterschlagener Sachen vergl. Supplem. I. S. 75. Nr. 206 und das, mit den früher angenommenen, a. a. O. mitgetheilten Grundsätzen übereinstimmende Erk. des Ob. Trib. v. 16. Febr. 1855 in Goltd. Arch. III. S. 710—711.

Nr. 146. Ueber die Konkurrenz von Diebstahl und Hehlerei bei demselben Verbrechen s. das Erk. d. Ob. Trib. (Plen. des Sen. f. Straf-Sachen) vom 29. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 752—759), oben zu § 56.

Zu § 238.

Nr. 147. § 238 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert: S. unten im Anhang I.

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

Zu § 241.

Nr. 148. Es ist den Rechtsgrundsätzen nicht zuwider, wenn der Instanzrichter eine in gewinnsüchtiger Absicht durch Täuschung herbeigeführte Vermögens-Beschädigung und also einen Betrug darin findet, daß der Getäuschte veranlaßt worden ist, dem Angeklagten freie Kost und Logis, sowie Geschenke zu gewähren. Erk. des Ob. Trib. v. 6. März 1856 (J. M. Bl. 1856. S 115—116).

Nr. 149. Die Anpreisung von Waaren ist Betrug, wenn

dieselbe eine wirkliche Thatsache fälschlich enthalten hat. Erk. des Ob. Trib. v. 2. Nov. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 257).

Nr. 150. Das wissentliche Einklagen einer unrichtigen resp. einer getilgten Forderung fällt nicht unter § 241. Erk. des Ob. Trib. v. 23. Febr. 1854 (Goltd. Arch. III. S. 611—612).

Gründe. Zwar ist im § 241 des Strafgesetzbuchs die zum Thatbestande des strafbaren Betrugs erforderliche „Erregung eines Irrthums" allgemeiner, als es in den Entwürfen zum Strafgesetzbuche von 1843 § 448 und von 1845 § 289 geschehen war, deshalb gefaßt worden, weil, wie in den Motiven des Entwurfs von 1847 zu § 293 (vergl. auch Goltd. Materialien Bd. II. S. 548) gesagt wurde, es sich nicht blos darum handle, ob gerade der Betrogene selbst (der Beschädigte oder ein Anderer, z. B. der Richter) in Irrthum versetzt wurde. Der § 241 fordert jedoch zum Thatbestande des strafbaren Betrugs die Erregung eines Irrthums durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen, also die Herbeiführung desselben durch positive Handlungen, zu diesen gehört aber bloßes Verschweigen, bloßes Nichtsagen der Wahrheit nicht, und letzteres nur, nicht aber anderweite positive Veranstaltungen finden statt, wenn der bereits befriedigte Gläubiger, ohne die Thatsachen durch welche die Tilgung der Schuldverbindlichkeit herbeigeführt worden ist, und die also der sogenannten exceptio solutionis zum Grunde liegen, anzuzeigen, klagt, demnächst auch diese Thatsachen ableugnet, und sich zur eidlichen Diffession der darüber etwa vom Gegner produzirten Quittung erbietet. Ferner erfordert der § 241 zum Thatbestande des strafbaren Betrugs eine „dadurch", nämlich durch solche Irrthumserregung, erfolgte oder doch beabsichtigte Vermögensbeschädigung eines Anderen, also Kausalzusammenhang zwischen jener Irrthumserregung und der, wenigstens beabsichtigten Vermögensbeschädigung; an einem solchen Kausalzusammenhange fehlt es aber bei dem obengedachten Verhalten einer Prozeßpartei, da auf die Willensbestimmung des Prozeßgegners zu einer diesen beeinträchtigenden Handlung oder Unterlassung so wenig, als auf die des erkennenden Richters jenes Verhalten Einfluß üben kann, das einseitige Vorbringen einer Partei im Prozesse vielmehr für den erkennenden Richter nicht bestimmend ist.

S. hierzu die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 605—611 u. S. 809.

Nr. 151. Die Vorschrift des § 740. Tit. 11. Th. I. des A. L. R., wonach die Cession resp. Einklagung von Darlehnsforderungen, auf welche die Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben worden, als Betrug bestraft werden soll, ist als solche durch das Strafgesetzbuch, insbesondere durch die §§ 241 ff. desselben aufgehoben. Erk. des Ob. Trib. v. 13. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 569). Vergl. auch Goltd. Arch. III. S. 605—612.

Nr. 152. Ueber die Frage, ob Betrug oder Betteln vorliegt, wenn der Angeklagte für dritte Personen als deren angeblicher Bevollmächtigter Unterstützung erbeten hat (Supplem. I. S. 78. Nr. 212), s. das Erk. des Ob. Trib. (Plen. des Sen. f. Straf-Sachen) v. 29. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 792—797), oben zu § 118.

Zu § 243.*)

Nr. 153. § 243 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert: S. unten im Anhang I.

Zweiundzwanzigster Titel.
Untreue.

Dreiundzwanzigster Titel.
Urkundenfälschung.

Zu § 247.

Nr. 154. Die Absicht sich Gewinn zu verschaffen, ist unbedenklich auch in der Absicht zu finden, der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldbuße sich zu entziehen, weil die Befreiung von einer Schuld für den Verpflichteten ein Gewinn ist. Erk. des Ob. Trib. v. 8. Juli 1855 (Goltd. Arch. III. S. 845).

Die Frage, ob „die Möglichkeit, als Landwehr-Offizier eintreten zu können", unter allen Umständen als ein Gewinn im Sinne des § 247 betrachtet werden muß, ist verneint, dabei aber anerkannt, daß jene Möglichkeit als ein Gewinn angesehen werden **kann**, in dem Erk. des Ob. Trib. v. 12. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 213).**)

Nr. 155. Als der „Anfertiger" einer Urkunde ist derjenige anzusehen, welcher der Schrift die Unterschrift zufügt, ohne Rücksicht darauf, wer den Kontext derselben geschrieben. Erk. des Ob. Trib. v. 4. Okt. 1855 (J. M. Bl. S. 377—380. Arch. III. S. 790—791).

Gründe. Das Hauptmerkmal einer Urkunde im Sinne des § 247 besteht in der Unterschrift derjenigen Person, welche den Vertrag

*) Bei den im § 243 vorgesehenen Fällen werden die allgemeinen Erfordernisse des Betrugs (§ 241), insbesondere gewinnsüchtige, auf Erregung eines Irrthums gerichtete Absicht vorausgesetzt. Erk. des Ob. Trib. v. 7. Febr. 1856 (J. M. Bl. S. 74—76). Vergl. Bd. I. dies. Erläut. S. 149, u. Suppl. I. S. 78.

**) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 15. Juli 1853 (Arch. II. S. 265) in Supplem. I. S. 81.

abschließt, oder die sonstige in der Schrift enthaltene Erklärung abgiebt, indem eine Schrift nur erst durch die Unterschrift zu einer Urkunde wird, d. h. die Eigenschaft erlangt, zum Beweise des Rechtes oder Rechtsverhältnisses, welches die Schrift zum Gegenstande hat, oder worauf dieselbe sich bezieht, von Erheblichkeit zu sein. Namentlich erlangt ein schriftlicher Vertrag erst durch die Unterschrift seine Gültigkeit (§ 116. Tit. 5. Th. I. A. L. R.) und überhaupt ist eine beweisfähige Privat-Urkunde nur dann erst vorhanden, wenn sie mit der Unterschrift des betreffenden Ausstellers versehen worden (§ 133 ff. Tit. 10. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung). Hiernach ist derjenige als der Anfertiger einer Urkunde anzusehen, welcher der Schrift die Unterschrift hinzufügt. Dabei ist aber gleichgültig, von wem der Konzert der Urkunde selbst geschrieben worden, ob von demjenigen, welcher die Unterschrift hinzugefügt hat, oder von einem Anderen, da jenem Konzerte, so lange demselben die Unterschrift fehlt, die Eigenschaft einer Urkunde in jenem strafrechtlichen Sinne mangelt, die Schrift diese Eigenschaft vielmehr nur erst durch die Unterschrift erhält. Daher wird derjenige, welcher dem von einem Anderen geschriebenen Konzerte die Unterschrift hinzufügt, durch diese Unterschrift zum Aussteller der Urkunde, indem er nunmehr den ganzen Inhalt der über der Unterschrift stehenden Schrift gegen sich gelten lassen muß. Demzufolge ist es unbedenklich, daß auch derjenige als der Anfertiger einer falschen Urkunde angesehen werden muß, welcher der von ihm nicht selbst, sondern von einem Anderen aufgesetzten Schrift die Unterschrift eines dritten angeblichen Ausstellers, ohne dessen Wissen und Willen, hinzufügt.

Nr. 156. Fälschliche Anfertigung einer Urkunde liegt auch dann vor, wenn Jemand unter Annahme eines falschen Namens mit einem Anderen kontrahirt und die ganz den Vereinbarungen gemäß abgefaßte Schrift mit jenem falschen Namen unterzeichnet. Erk. des Ob. Trib. v. 4. Okt. 1855 (J. M. Bl. 1855. S. 377—380. Goltd. Arch. III. S. 790—791).

S. die Erört. in Goltd. Arch. III. S. 784—789.

Nr. 157. Unter einer „Urkunde" im Sinne des § 247 des Str. G. B. ist nur eine solche Schrift zu verstehen, welche für sich allein einen allgemein verständlichen Sinn und eine Unterschrift hat, nicht aber ein solches Scriptum, welches nur einzelne Wörter, Zahlen, Buchstaben, oder sonstige Zeichen enthält, die nur durch eine Uebereinkunft der Interessenten eine Bedeutung haben. Pr. 163 d. Ob. Trib. v. 7. Juli 1855 (Entsch. B. 30. S. 474. B. 31. S. 256-260. Goltd. Arch. III. S. 711—712), Erk. d. Ob. Trib. v. 26. Sept. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 712), v. 23. Nov. 1855, 1. Febr. 1856 und 7. Febr. 1856 (a. a. O. IV. S. 258—260).

S. ferner über den Begriff einer Urkunde die Rechtsfälle in Goltd. Arch. III. S. 570 u. 712—714. Nr. 3—5.

Nr. 158. Auf die Fälschung der gemäß der Verordnung v. 13. Febr. 1843 ausgestellten Legitimations-Atteste über Pferde sind die §§ 247. 251. 254. 255 Str. G. B. nicht anwendbar. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 570).

Ebensowenig sind §§ 247 u. 323 auf die unrichtige Entwerfung von Steuerrollen durch Beamte anzuwenden. Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Nov. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 260—261).

Nr. 159. (Fragestellung). Es ist zuläßig, in den Fällen, wo zum Thatbestande des Verbrechens das Gesetz die Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, erfordert, diese Absicht bei der Fragestellung an die Geschworenen in die thatsächlichen Momente des konkreten Falles aufzulösen. Pr. 138 d. Ob. Trib. vom 25. Jan. 1854. (Entsch. B. 30. S. 380—390).

Es muß jedoch, wenn eine solche Auflösung des gedachten Erfordernisses eine genügende Grundlage für die richterliche Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht und für die rechtliche Prüfung des also festgestellten Begriffes in der Richtigkeitsinstanz, zumal in einem Falle, wo nicht ein Vermögensvortheil unzweifelhaft in Rede steht, gewähren soll, sie für sich selbst zu diesem Zwecke allein genügend sein und nicht annoch eine anderweite thatsächliche Erwägung der vorhandenen Umstände und Verhältnisse erfordern, um erst mit Hülfe dieser die Existenz einer gewinnsüchtigen Absicht auf diesem Wege anzunehmen. Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 213).

Vgl. die Erört. a. a. O. S. 211—213.

Ueber die Feststellung des Gebrauchs zum Zwecke der Täuschung s. das eben genannte Urtel.

Zu § 249.

Nr. 160. Zur Feststellung des Thatbestandes des im § 249 des Str. G. B. vorgesehenen Verbrechens des Gebrauchs einer falschen Urkunde bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung, daß von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht sei. Pr. 185 d. Ob. Trib. v. 10. Novbr. 1855 (Entsch. B. 31. S. 260—271. Arch. IV. S. 214. 261).

Zu § 251.

Nr. 161. § 251 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Nr. 162. Auf die Fälschung der Pferde-Legitimations-Atteste (V. v. 13. Febr. 1843) findet § 251 keine Anwendung. Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 570—571).

Zu § 252.*)

Nr. 163. Der § 252, Abs. 2 hat neben dem Satze „zum Nachtheil eines Anderen" nicht noch außerdem die besondere Feststellung einer gewinnsüchtigen oder auf Beschädigung gerichteten Absicht fordern wollen, erachtet vielmehr dieselbe darin für eingeschlossen. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Juli 1855 (Goltd. Arch. III. S. 716).

S. hierzu die Erört. a. a. S. 714—716.

Zu § 254.**)

Nr. 164. § 254 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Zu § 255.***)

Nr. 165. § 255 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Zu § 256.

Nr. 166. § 256 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Vierundzwanzigster Titel.

Bankerutt.

Zu § 259.†)

Nr. 167. Zur Anwendung des § 259. Nr. 4 des Strafgesetzbuches genügt die Feststellung, daß der Angeklagte in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, seine Handlungsbücher — d. h. diejenigen, welche er geführt hat — verheimlicht oder vernichtet oder so geführt, oder verändert hat, daß dieselben keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren; es ist aber der Nachweis nicht erforderlich, daß — wie der § 259. Nr. 3 voraussetzt — der Angeklagte seine Handlungsbücher gesetzlich zu

*) S. den Rechtsfall in Goltd. Arch. III. S. 845.

**) Jagdscheine sind nicht Legitimationspapiere im Sinne des früheren § 254. Erk. d. Ob. Trib. v. 7. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 261).

***) Taufscheine fallen nicht unter § 255 (alter Fassung). Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 261—262).

†) Ueber die Feststellung der Eigenschaft des Handelsmannes, Schiffsrhebers oder Fabrikbesitzers s. d. Erört. und Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Juni 1855 in Goltd. Arch. III. S. 571—574.

führen verpflichtet, oder die Führung der Handlungsbücher nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich gewesen sei. Pr. 145 d. Ob. Trib. v. 4. April 1855 (Entsch. B. 30. S. 364—367. Goltd. Arch. III. S. 574).

Zu § 260.

Nr. 168. Ueber die Fragestellung s. Goltd. Arch. III. S. 549—550 sub VI.

Fünfundzwanzigster Titel.
Strafbarer Eigennutz.

Nr. 169. S. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, v. 26. März 1856 (G. S. 1856. S. 203—204), unten im Anhang IV.

Zu § 263.*)

Nr. 170. Ueber den Thatbestand des Wuchers und die Verjährung des verkleideten Wuchers s. die Erört. und das Pr. 192 d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Str. S.) vom 26. Nov. 1855 (Entsch. 31. S. 271—281. Goltd. Arch. III. S. 803—808), oben zu § 46.

Nr. 171. Zur Gewohnheitsmäßigkeit ist nicht erforderlich, daß mehrere gleichmäßige Handlungen gegen mehr als ein Individuum ausgeübt seien. Erk. d. Ob. Trib. v. 31. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 262—263).

Zu § 267.

Nr. 172. Die Strafbarkeit des Gestattens von Hazardspielen ist nicht dadurch bedingt, daß dieselben gewerbsmäßig gespielt werden. Erk. d. Ob. Trib. v. 30. Jan. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 68).

Zu § 268.

Nr. 173. Bei öffentlichen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß abgehaltenen Ausspielungen ist Gewinnsucht nicht Bedingung der Strafbarkeit. Erk. d. Ob. Trib. v. 30. Novbr. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 263—264).

Zu § 271.

Nr. 174. Der § 271 hat nur das im § 536 ff. Tit. 20. Th. I. A. L. R. erwähnte Retentionsrecht auf Sachen, welche vermöge eines zur Zurückgabe verpflichtenden Titels und nicht durch den einseitigen Akt der Privatpfändung in die Gewahrsam

*) S. den Rechtsfall in Goltd. Arch. III. S. 716—717.

desjenigen gelangt sind, der dieselben zurückzubehalten für befugt erachtet ist, im Sinne. Erk. d. Ob. Trib. v. 2. Januar 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 264—265).

Zu § 272. *)

Nr. 175. § 272 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Nr. 176. Die Anwendung des § 272 setzt eine in den gesetzlichen Formen vorgenommene Beschlagnahme voraus. Erk. d. Ob. Trib. v. 28. Febr. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 574—575), und v. 11. Mai 1855 (Goltd. Arch. III. S. 717).

Nr. 177. Der § 272 findet auch Anwendung, wenn die Beschlagnahme allein im öffentlichen Interesse, z. B. als Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung, geschehen ist. Erk. d. Ob. Trib. v. 23. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 265—266).

Nr. 178. Auf bewegliche Pertinenzien von Grundstücken ist § 272 anwendbar. Erk. d. Ob. Trib. v. 24. Oktbr. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 266).

Nr. 179. Unter „Sachen" im Sinne des § 272 sind auch Aktivforderungen zu verstehen. Erk. d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Str. S.) v. 31. März 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 146—147).

Gründe. Die für die Rheinprovinzen erlassene Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1833 (Gesetzs. S. 296) hat dem im Eingange derselben angegebenen Zwecke, eine durch den Inhalt des Art. 600 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung fühlbar gewordene Lücke im Rheinischen Strafgesetzbuche auszufüllen, gemäß, nur gerichtlich gepfändete bewegliche Sachen und auf dem Halme stehende Früchte im Auge und droht nur für Handlungen, durch welche diese körperlichen Sachen der Beschlagnahme entzogen werden, eine Strafe an. Bei einem nur für die Rheinprovinzen erlassenen Gesetze war es um so natürlicher, sich in diesen Schranken zu halten, da eine nach derartigen Gesetzen gehörig verhängte Beschlagnahme von Aktivforderungen durch Handlungen solcher Personen, wie die Kabinets-Ordre gedenkt, rechtlich nicht vereitelt werden kann. Letzteres verhält sich aber in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung gelten, anders, indem z. B. mit Beschlag belegte Hypotheken-Forderungen, so lange die darüber lautenden Hypotheken-Dokumente

*) Zu § 272 alter Fassung s. Pr. 173 d. Ob. Trib. v. 4. Okt. 1855, wonach § 272 auch Anwendung findet, wenn Jemand die bei ihm in Beschlag genommene Sache dadurch, daß er sie dem zurückfordernden Eigenthümer freiwillig herausgiebt, vorsätzlich der Beschlagnahme entzieht (Entsch. B. 31. S. 282—283. Just. M. Bl. 1855. S. 369—370. Goltd. Arch. IV. S. 265); ferner das Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Juli 1855 (Goltd. Arch. III. S. 718).

noch nicht in Folge der Beschlagnahme nach § 101 der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24 in das gerichtliche Depositum abgeliefert sind, von deren Inhaber, wenn er die verhängte Beschlagnahme verschweigt, einem redlichen Dritten noch mit voller Wirkung Rechtens cedirt werden können; weshalb denn auch der angeführte § 101 vorschreibt, daß bei Verhängung der Beschlagnahme einer Aktivforderung dem Inhaber derselben, dem Exequendus, jede Disposition über dieselbe bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafe des Betruges untersagt werden soll. Bei Erlaß des für sämmtliche Landestheile bestimmten Strafgesetzbuches lag es daher nahe, alle durch die zuständigen Behörden verhängte Beschlagnahme, nicht blos die über körperliche Sachen, sondern auch die über Aktivforderungen verhängte, durch einerlei Strafgesetz zu sichern und dadurch die im angeführten § 101 für jeden einzelnen Fall der Beschlagnahme einer Aktivforderung vorgeschriebene Androhung der Strafe des Betruges zu beseitigen, zumal da die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Betrug erhebliche Zweifel erregen mußten, ob solche spezielle Strafandrohungen die demnächstige Anwendung der Betrugsstrafe des Strafgesetzbuches in allen Fällen rechtfertigen werde. Der allerdings im Allgemeinen der Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1833 nachgebildete § 272 des Strafgesetzbuches hat doch, was schon in den Entwürfen seit 1843 geschehen, die einschränkende Fassung der Kabinets-Ordre verlassen, indem er nicht blos von „gepfändeten beweglichen Sachen und auf dem Halme stehenden Früchten," sondern allgemein von „Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind," redet, und muß hieraus, da „Sachen" im weiteren Sinne nach dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 2. §§ 1, 2 und 7 ebenso wie „biens" nach dem Rheinischen Gesetzbuch Art. 527—529 auch Aktivforderungen unter sich begreifen, entnommen werden, daß die gewählte weitere Fassung wirklich alle Beschlagnahme, ebensowohl die über Aktivforderungen, als die über körperliche Sachen verhängte, hat bezeichnen sollen. Dieser Auslegung steht auch nicht entgegen, daß eine in Beschlag genommene Aktivforderung nur von Demjenigen selbst, gegen welchen sie in Beschlag genommen worden, in der Regel nicht von Angehörigen desselben, und nicht von einem bestellten Hüter oder einem Dritten der Beschlagnahme entzogen werden kann, daß also nur die gegen jenen selbst gerichtete Hauptbestimmung des § 272, nicht die an dieselbe unter Nr. 1—3 angeschlossene gegen Angehörige, Hüter und Dritte gerichtete Bestimmung der Regel nach auf die Beschlagnahme von Aktivforderungen Anwendung erleiden kann, indem es dem richtigen Sprachgebrauche nicht zuwider ist, auf solche Weise der Hauptperson, deren Handlung alle in Rede stehenden Gegenstände betreffen kann, andere Personen anzuschließen,

deren Handlung nur etliche von diesen Gegenständen betreffen kann, wobei es sich von selbst versteht, daß gegen diese die Strafbestimmung nur da, wo sie der Natur der Sache nach für sie passen kann, Anwendung erleidet.

Zu § 273.

Nr. 180. Ueber das Verhältniß der §§ 215. 217. Nr. 1 und 273 s. die Erört. und das Erk. d. Ob. Trib. v. 21. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 427—429), oben zu § 215.

Nr. 181. Der Fang von Blutegeln ist nicht als Fischerei-Kontravention zu rügen, da der § 273 ausdrücklich nur das unberechtigte Fangen von Fischen und Krebsen, nicht aber überhaupt die Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange, zu welcher gesetzlich auch der Fang der Blutegel gehört, mit Strafe bedroht. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich ein geschlossenes Gewässer im Sinne des § 176. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts und die rechtswidrige Zueignung aus diesem, vorliegen, so tritt die Strafe des Diebstahls ein. Erk. d. Ob. Trib. v. 21. März 1855 (Goltd. Arch. III. S. 718—719).

Zu § 274. *)

Nr. 182. Jeder Eingriff in das einem Anderen zustehende Jagdrecht, d. h. die Ausübung desselben durch einen Nichtberechtigten, stellt das im § 274 vorgesehene Vergehen dar, ohne daß es darauf ankommt, aus welchem Grunde diese Ausübung stattfindet, ob etwa blos zum Vergnügen, oder zur Gewinnung des Wildes oder zur Verhinderung von Wildschäden u. s. w. Insbesondere darf auch der Grundeigenthümer, welcher selbst zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, auch nicht zur Wahrung seiner Felder vor Wildschaden eine Handlung vornehmen, welche als Verfolgung oder Erlegung des Wildes sich darstellt, da sein Recht, das Wild von seinen Feldern abzuhalten, nicht durch Handlungen ausgeübt werden kann, welche für sich den Thatbestand eines Vergehens bilden (Ges. v. 7. März 1850, §§ 21. 22. 24). Beschl. d. Ob. Trib. v. 25. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 267).

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

Zu § 284.

Nr. 183. Zur Anwendung des § 284 wird erfordert, daß das Plündern, Verwüsten oder Zerstören vermittelst der Zusam-

*) S. den Rechtsfall und das Erk. des Ob. Trib. v. 10. Okt. 1855 in Goltd. Arch. IV. S. 267.

menrottung verübt sei. Dies findet aber statt, auch wenn nur Einer im Beisein der dazu zusammengerotteten Menge die Handlung verübt. Pr. 194 d. Ob. Trib. v. 20. Dez. 1855 (Entsch. B. 31. S. 476. J. M. Bl. 1856. S. 18—20).

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Nr. 184. Vgl. das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, v. 7. Mai 1855 (G. S. 1856. S. 295—296), unten im Anhang V.

Zu §§ 285—289.

Nr. 185. (Fragestellung). Der Umstand, ob eine Sache durch ihre Beschaffenheit und Lage geeignet sei, anderen Gegenständen das Feuer mitzutheilen, wie der Umstand, ob das in Brand gesetzte Gebäude als Wohngebäude anzusehen oder nicht, sind thatsächlicher Natur, und bedarf es nicht einer besonderen Spezialisirung der Frage durch thatsächliche Momente. Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 671—672).

Bei Theilnahme an der Brandstiftung kann der Begriff „Brandstiftung" als ein allgemein bekannter unaufgelöst in die Frage aufgenommen werden. Erk. d. Ob. Trib. vom 10. April 1856 (J. M. Bl. S. 124—126).

Zu § 285.

Nr. 186. Zur Anwendung des § 285. Nr. 2 genügt nicht die Feststellung, daß zur Zeit der Brandstiftung sich in dem Gebäude u. s. w. Menschen wirklich aufgehalten haben. Es muß vielmehr auch festgestellt sein, daß die Brandstiftung zu einer Zeit geschehen ist, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. April 1856 (J. M. Bl. S. 147 bis 148).

Zu § 286.

Nr. 187. Der § 286 hat allein eine gegen fremdes Eigenthum unternommene Brandstiftung im Auge, findet daher bei der Einwilligung des Eigenthümers der in Brand gesetzten Sache nicht Anwendung. Beschl. d. Ob. Trib. v. 21. Nov. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 267).

Vgl. die Erört. a. a. O. S. 268.

Zu § 287.

Nr. 188. Zwar waltet gemeinrechtlich ein Zweifel darüber, ob das Verbrechen der vollendeten Brandstiftung alsdann vor-

handen ist, wenn nur Gegenstände in Brand gesetzt sind, welche geeignet sind, das Feuer den Wohngebäuden mitzutheilen, ohne daß diesen letzteren das Feuer bereits wirklich mitgetheilt ist; einem solchen Zweifel ist jedoch in dem Str. G. B. durch § 287 vorgebeugt. Es ist hiernach die Auslegung, als sei es zur Anwendung der Strafe des § 285 in einem Falle solcher Art erforderlich, daß durch den in Brand gesetzten, im § 287 genannten Gegenstand das Feuer auch wirklich den im § 285 genannten Gegenständen mitgetheilt worden, unrichtig, indem es bei einem solchen Erfordernisse der Vorschrift des § 287 überhaupt nicht bedurft haben würde, vielmehr alsdann jene im § 287 genannten Gegenstände nur in demselben Sinne in Betracht kämen, wie der Brandstoff überhaupt, bei welchem es allerdings Erforderniß der vollendeten Brandstiftung ist, daß er bereits dem anzuzündenden Gegenstande das Feuer mitgetheilt habe. Erk. d. Ob. Trib. vom 4. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 268).

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Nr. 189. Vgl. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851, und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal, v. 26. März 1856 (G. S. 1856. S. 201 bis 202).

Zu § 311.*)

Nr. 190. Der § 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 ist, als eine in den Steuergesetzen enthaltene, zur Durchführung der Kontrolmaßregeln erlassene, Vorschrift durch § 311 des Strafgesetzbuches nicht aufgehoben. Pr. 146 d. Ob. Trib. v. 30 März 1855 (Entsch. B. 30. S. 471. Goltd. Arch. III. S. 559).

Zu § 315.

Nr. 191. Wenn ein Beamter seine Amtsbefugnisse nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrthum überschreitet, um Jemand widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so ist sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet. Erk. d. Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte v. 12. Jan. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 90—92).

*) S. den Rechtsfall und das Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Okt. 1855 in Goltd. Arch. IV. S. 269.

Zu § 317.

Nr. 192. S. das Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 839—840) oben zu § 210.

Zu § 325.

Nr. 193. Der § 325 des Strafgesetzbuches ist nicht auf Kassenbeamte und Kassengelder, überhaupt nicht auf Gelder zu beschränken, sondern er bezieht sich auf alle Beamte, welche Gelder oder Sachen anderer Art, die sie in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam haben, unterschlagen. Erk. d. Ob. Trib. (Plen. d. Sen. f. Str. S) v. 11. Dezbr. 1854 (Entsch. B. 29. S 421—425. J. M. Bl. 1855. S. 335—336).

Nr. 194. Der § 325 findet nicht Anwendung auf Gerichts-Exekutoren, welche ihre Exekutionslisten verfälschen. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Jan. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 719—720).

Nr. 195. (Fragestellung). Was ein Beamter vermöge seines Amtes zu thun oder zu unterlassen verpflichtet sei, ist zwar an und für sich eine Rechtsfrage. Gleichwohl fällt die Frage, ob in einem einzelnen Falle der Beamte darnach gehandelt habe, in das Gebiet des Thatsächlichen. Es ist daher kein Richtigkeitsgrund, wenn den Geschworenen, nach Mittheilung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die im § 325 enthaltenen wesentlichen Merkmale einer qualifizirten amtlichen Unterschlagung nach Maßgabe der Anklage zur Beantwortung vorgelegt werden. Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 216).

Zu § 331.

Nr. 196. Das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (G. S. 1856. S. 354—358), verordnet in den §§ 12—15:

§ 12. Uebt der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigener Person aus, und begeht er dabei eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen die im 28. Titel des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung.

§ 13. Zieht die Handlung (§ 12) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, welcher sich dieser Handlung schuldig macht, neben der sonst dafür gesetzlich angedrohten Strafe auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden.

§ 14. Begeht der Stellvertreter eines Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angedrohte Strafe, und sofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, sowie zu allen Aemtern derselben Art, zu verhängen.

§ 15. Inwieweit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechts zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den Gesetzen vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, so wie des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes und den §§ 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Nr. 197. Unter den im zweiten Satz des § 331 erwähnten Ausnahmen sind nicht die Fälle zu verstehen, wo für die Handlung des Theilnehmers eine besondere Strafe im Strafgesetzbuche für den Fall, daß er das Verbrechen oder Vergehen selbstständig verübt hat (ohne selbst Beamter zu sein), angedroht ist — wie dies z. B. im § 94 in Vergleich mit § 322 geschehen, — es fallen also darunter nicht alle sogenannten gemischten Amtsverbrechen, d. h. solche, welche zugleich gemeine Verbrechen oder Vergehen sind. Nach der in den Materialien B. II. S. 704 mitgetheilten Entstehungsgeschichte, hat man vielmehr unter dem Satze „soweit keine Ausnahmen bestimmt sind" nur diejenigen Ausnahmen, welche der Tit. 28 selbst „von Verbrechen oder Vergehen im Amte" festsetzt, verstehen wollen Eine solche Ausnahme findet sich nur im § 311 und in dem ausdrücklich genannten § 309. Erk. d. Ob. Trib. vom 16. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 269—270).

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.*)

Nr. 198. S. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41—46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847, vom 13. April 1856 (G. S. 1856. S. 205—207), unten im Anhang III.

*) Ueber die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen vgl. das Gesetz vom 26. März 1856 (G. S. 1856. S. 225—226).

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

Zu § 332.

Nr. 199. Durch die Kabinets-Ordre vom 8. Febr. 1840 (resp. jetzt das Polizeigesetz v. 11. März 1850, §§ 5 u. 11) ist den Regierungen nur die Befugniß beigelegt worden, die Art der Publikation landespolizeilicher Verordnungen mit verbindlicher Kraft für Publikum und Behörden zu bestimmen, d. h. ein für alle Male und für alle Arten von Lokalverordnungen die maßgebenden Normen festzustellen, daraus folgt aber keinesweges, daß es den Regierungen zustehe, für verschiedene Arten von Lokalverordnungen auch verschiedene Publikationsarten vorzuschreiben, weil auf diesem Wege dem Publikum und den Behörden die Möglichkeit der erforderlichen Kenntnißnahme erheblich erschwert werden würde. Beschl. d. Ob. Trib. v. 5. Dez. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 224—225).

Nr. 200. Das in Supplem. I. S. 95. Nr. 280 abgedruckte Pr. 141 d. Ob. Trib. v. 8. März 1855 ist auch abgedruckt in den Entsch. B. 30. S. 367—369 u. Goltd. Arch. III. S. 575.

Zu § 338.

Nr. 201. S. das Erk. des Ob. Trib. v. 25. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 830) oben zu Art. II. des Einführ.-Gesetzes Nr. 1 a.

Zu § 339. *)

Nr. 202. Der Art. V. des Gesetzes v. 22. Mai 1852 unterscheidet nicht zwischen solchen Vergehen und Uebertretungen, welche direkt zum Zwecke der Defraude einer Steuer begangen werden, und solchen, welche blos eine Verletzung allgemeiner, im Interesse der Steuerverwaltung erlassener Vorschriften involviren, sei es durch Ueberschreitung der ertheilten Gewerbe-Konzession, durch unerlaubten Gewerbebetrieb oder in ähnlicher Weise. Es darf daher auch von den Gerichten eine solche Unterscheidung nicht aufgestellt, sondern lediglich untersucht werden, ob das Vergehen durch eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Entrichtung von Steuern u. s. w. begangen worden ist. Zu diesen gehört unzweifelhaft auch die Verordnung v. 8. Dez. 1843. Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Okt. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 236—237).

*) S. oben die Zus. zu §§ 46 ff.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

Zu §§ 340 ff.

Nr. 203. Zu dem Gesetze v. 16. Mai 1853, über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rc. (Bd. I. dies. Erläut. S. 176—178), s. das Erk. d. Ob. Trib. v. 7. Febr. 1856 (Arch. IV. S. 225 bis 227).

Zu § 340. Nr. 9.

Nr. 204. Der in dem § 340, Nr. 9 des Strafgesetzbuches vorgesehene grobe Unfug unterstellt eine Belästigung des Publikums. Eine dergleichen Belästigung findet auch durch unsittliche Handlungen statt, die in Lokalien, welche, wie Verkaufsläden, dem Zutritte des Publikums geöffnet sind, gegen einzelne Personen aus demselben verübt werden. Pr. 177 d. Ob. Trib. v. 18. Okt. 1855 (Entsch. B. 31. S. 289—291. Goltd. Arch. IV. S. 270 bis 271).

Zu § 340. Nr. 11.

Nr. 205. Das Halten von Hazardspielen liegt auch dann vor, wenn nicht einer der Mitspieler permanent Bank gehalten hat, sondern wenn das Bankhalten unter den Mitspielern der Reihe nach herumgegangen ist. Erk. d. Ob. Trib. v. 30. Jan. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 68).

Zu § 341.

Nr. 206. Auch Derjenige, welcher seine Kinder vom Betteln abzuhalten unterläßt, unterliegt der Strafe des § 341. Der Beweis, daß die Kinder gebettelt haben, schließt schon den Beweis, daß Derjenige, unter dessen Aufsicht sie stehen, sie nicht abgehalten habe, in sich. Erk. des Ob. Trib. vom 22. Febr. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 576).

Gründe. Der § 341 droht Strafen an, sowohl 1) wider diejenigen, welche selbst betteln, oder Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken, als auch 2) wider diejenigen, welche unterlassen, die ihrer Gewalt und Aufsicht untergebenen und zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen vom Betteln abzuhalten. Der unter Nr. 2 aufgestellte Begriff umfaßt unzweifelhaft und zunächst gerade die unter väterlicher Gewalt stehenden und im Hause des Vaters wohnenden Kinder; aus der weiten Ausdehnung dieses Begriffs auch auf andere in dem gedachten Verhältnisse stehende Personen außer den Kindern kann weder logisch noch auch nach dem Zwecke des Gesetzes oder mit

Rücksicht auf die in dieser Beziehung engere Bestimmung bei der unter Nr. 1 erwähnten strafbaren Handlung gefolgert werden, daß dennoch Kinder darunter nicht begriffen sind. Der § 341 macht, indem er diejenigen bestraft, welche die näher bezeichneten Personen vom Betteln abzuhalten unterlassen, schon die bloße Unthätigkeit, mithin den Mangel an Aufsicht oder an Anwendung genügender Mittel zur Abhaltung der bezeichneten Personen von der Bettelei, zum Gegenstande der Kontravention. Das Gesetz macht es hiernach dem Hausvater zu einer, bei Vermeidung der Polizeistrafe, zu erfüllenden Pflicht, die erwähnten, seiner Aufsicht unterworfenen Personen vom Betteln abzuhalten. Die Thatsache, daß sie gebettelt haben, schließt den Beweis, daß sie nicht davon abgehalten sind, und daß auch derjenige, unter dessen Aufsicht sie stehen, sie nicht abgehalten habe, in sich; mithin kann, insofern diese Thatsache feststeht, nur die Annahme, daß der Angeschuldigte dennoch seine vorerwähnte Pflicht erfüllt habe, und ihm eine Unterlassung unter den obwaltenden Umständen nicht zur Last falle, die Anwendung der Strafe ausschließen. Wenn daher der Richter, ohne auf eine solche Prüfung einzugehen, zur Anwendung des Gesetzes den Nachweis einer passiven Theilnahme des Vaters an dem Betteln der Kinder für erforderlich hält, so legt er das Gesetz falsch aus.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

Zu § 345. Nr. 2.

Nr. 207. Durch § 345. Nr. 2 sind ältere Verbote gegen die öffentliche Ankündigung medizinischer Geheimmittel nicht aufgehoben. Erk. des Ob. Trib. v. 3. Nov. 1855 (Goltd. Arch. IV, S. 271—272).

Gründe. Die Bestimmung des § 345. Nr. 2 beschränkt sich darauf, die Zubereitung, den Verkauf und die Ueberlassung von Gift oder Arzeneien, deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, blos deshalb, weil dazu eine polizeiliche Erlaubniß nicht erwirkt ist, unter Strafe zu stellen. Sie ist hiernach lediglich gegen eine bestimmte, der dazu nöthigen polizeilichen Erlaubniß entbehrende, gewöhnliche, gewerbliche oder Handelsthätigkeit gerichtet, bezweckt aber nicht auch die Verfolgung einer solchen Thätigkeit, die, wie dies bei der Ankündigung sogenannter Geheimmittel der Fall ist, eben nicht in der unkonzessionirten, und blos darum verbotenen Ausübung eines sonst

bekannten und gewöhnlichen Geschäfts- oder Handelsbetriebes, sondern grade darin besteht, angeblich andere, als im gewöhnlichen Handels- und Geschäftsverkehr bekannte und käufliche Stoffe oder Präparate, unter dem meist täuschenden und trügerischen Vorgeben einer denselben beiwohnenden besonderen Heilkraft auszubieten. Daher muß eine gegen die letztere Art der Thätigkeit gerichtete Strafbestimmung, da sie von anderen faktischen Voraussetzungen ausgeht und andere Zwecke verfolgt, als dies bei der Strafbestimmung des § 345. Nr. 2 zutrifft, eben auch als eine, ihrer Materie nach, von der Strafbestimmung des letzteren verschiedene angesehen werden.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

Zu § 347.

Nr. 208. § 347 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Zu 347. Nr. 11.

Nr. 209. Die Forstbeamten sind bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse zur Ueberwachung von Jagdkontraventionen auf das ihnen angewiesene Jagdrevier beschränkt und können sich daher auf ihre amtliche Eigenschaft nicht berufen, wenn sie wegen Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe auf Grund des § 347. Nr. 11 des Strafgesetzbuchs in Anspruch genommen werden. Erk. des Gerichtshofs z. Entsch. der Kompetenz-Konflikte v. 24. Nov. 1855 (J. M. Bl. 1856. S. 59).

Zu § 348. Nr. 2.

Nr. 210. Eine an sich richtige Wage wird dadurch nicht zu einer unrichtigen im Sinne des § 348. Nr. 2, daß die eine Schale heimlich mit einem Gewichte beschwert wird. Vielmehr muß, wenn eine so beschwerte Wage benutzt wird, die Strafe des Betruges eintreten. Erk. des Ob. Trib. v. 4. Mai 1855 (Goltd. Arch. III. S. 720).

Nr. 211. Bei dem Verbot des Besitzes ungestempelter Maße und Gewichte ist nicht unterschieden, ob sie mit einem vorschriftsmäßigen Maße oder Gewichte verbunden sind. Es ist daher § 348. Nr. 2 anwendbar, wenn auf ein gehörig gestempeltes

Maß ein anderes Maß verzeichnet ist.*) Erk. des Ob. Trib. vom 10. Jan. 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 272).

Zu § 349.

Nr. 212. § 349 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 abgeändert. S. unten im Anhang I.

Nr. 213. Ueber die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien s. das Gesetz v. 26. März 1856 (G. S. S. 203—204) unten im Anhang IV.

An dieser Stelle ist besonders auf die §§ 2 und 3 desselben hinzuweisen.

Zu dem
Gesetz über die Presse
vom 12. Mai 1851.

Zu § 1.

Nr. 214. Die Konzession zum Betriebe des Buchhandels begreift die Befugniß zum Verkauf von Zeitungen und Flugschriften in sich, und bedarf deshalb ein Buchhändler nicht noch einer besonderen Genehmigung zum Verkauf solcher Blätter. — Der Ausdruck „Zeitungen" bildet keinen Gegensatz zu periodisch erscheinenden Druckschriften; letztere umfassen vielmehr Zeitungen und Zeitschriften aller Art. Erk. des Ob. Trib. v. 12. Juli 1855 (J. M. Bl. 1855. S. 350—352. Goltd. Arch. III. S. 691—694).

Gründe. Nach § 1 des Preßgesetzes ist zum Gewerbebetriebe eines Buch- und Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. Diese Zusammenstellung verschiedener Gewerbe kann keinesweges die Bedeutung haben, daß die für eines derselben ertheilte Konzession auch die Befähigung für alle übrigen ertheilt; vielmehr unterliegt

*) Eine Händlerin hatte auf einer richtig gestempelten Berliner Elle zugleich durch Striche das Maß der Kölner Elle angegeben. Sie wurde aus § 348 Nr. 2 verurtheilt.

es nach dem Zwecke des Gesetzes keinem Zweifel, daß jede Konzession nur nach ihrem Inhalte zu beurtheilen und nicht auf ein anderes, in derselben nicht benanntes Gewerbe zu beziehen ist. Diese Regel leidet jedoch in dem Falle eine sich von selbst verstehende Ausnahme, wenn eines der dort aufgeführten Gewerbe nur ein Theil eines anderen ist, indem dann die Konzession zu dem umfassenderen Gewerbe nothwendig auch die Befugniß zur Ausübung des beschränkteren in sich begreift. Der § 48 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher anerkanntermaßen in dieser Beziehung die Quelle des § 1 cit. ist, führt unter Anderem das Gewerbe der Buch- und Kunsthändler und das der Verkäufer von Flugschriften und Bildern nebeneinander auf. Unzweifelhaft begreift die Konzession zum Betriebe des Buchhändlers auch die Befugniß zum Verkaufe von Flugschriften, und die des Kunsthandels die Befugniß zum Verkaufe von Bildern in sich, und sind unter Verkäufern von Flugschriften und Bildern solche Personen verstanden, welche ohne buch- und kunsthändlerisches Etablissement aus dem Absatze von kleineren Schriften und minder werthvollen bildlichen Darstellungen ein Geschäft machen wollen. Dem entsprechend haben die Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen in dem Cirkular-Reskript v. 9. August 1849 mit Beziehung auf die durch den Artikel 24 der provisorischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 erfolgte Aufhebung aller Beschränkungen des Buchhandels entschieden, daß diese Aufhebung auch auf die Verkäufer von Flugschriften und Bildern zu beziehen sei, da derselbe nur einen Theil des Buch- und Kunsthandels ausmache (Minist. Bl. für innere Verwaltung 1849, S. 171). — Die Einschaltung des Wortes: Zeitungen vor dem Worte: Flugschriften in dem erwähnten § 1 ist erst bei der Berathung des Entwurfs zum gegenwärtigen Preßgesetze durch die Kommission der ersten Kammer erfolgt. Die Gründe, welche für diese Einschaltung in dem Berichte der gedachten Kommission (S. 20) gegeben worden, gehen dahin, daß man es für zweifelhaft hielt, ob unter der Bezeichnung: Flugschriften, auch Zeitungen gemeint seien, und daß mit Rücksicht auf die zur Zeit der Emanation der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 bestandenen Vorschriften über das Zeitungswesen nicht anzunehmen sei, daß die über den Buchhandel in der Gewerbe-Ordnung gegebenen Bestimmungen auch den Zeitungsvertrieb getroffen hätten, daß es aber für zweckmäßig erachtet wurde, eine besondere Erlaubniß zum Verkaufe von Zeitungen zum Gegenstand einer ausdrücklichen Festsetzung des Preßgesetzes zu machen. Aus diesen Erwägungen geht keineswegs die Absicht hervor, durch eine neue legislatorische Anordnung den Vertrieb der Zeitungen ohne ausdrückliche Konzession dem Buchhandel zu entziehen; auch folgt aus der Bezugnahme auf die ältere Gesetzgebung Nichts dem Entsprechendes, da dieselbe (Censur-

Edikt vom 19. Dez. 1788, Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 und Verordnung vom 18. Okt. ejusd.) den Buchhändlern den Vertrieb von Zeitungen nicht untersagte, sondern nach § 4 des Regulativs über die Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. Dez. 1821 (G. S. S. 215) ausdrücklich gestattete. Der Zweck jener Einschaltung kann folglich nur der gewesen sein, der Ansicht vorzubeugen, als ob diejenigen, welche, ohne Buchhändler zu sein, aus dem Vertriebe von Zeitungen ein Gewerbe machen wollen, keiner Konzession bedürften. Hiernach ist die Ausführung richtig, daß jeder konzessionirte Buchhändler, wenn keine gesetzliche Beschränkung vorhanden, zur Herausgabe resp. zum Verkaufe jeder Druckschrift berechtigt sei. Das Gesetz enthält eine Definition des Begriffs von Zeitungen nicht. Der § 11 des Preßgesetzes unterwirft Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen, Fristen erscheinen, der Kautionsleistung, und der § 17 macht davon nur eine Ausnahme, indem er gewisse periodische Druckschriften wegen ihres Inhalts oder weil sie von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden, von der Kautionsleistung ausdrücklich befreit. Schon hieraus ergiebt sich, daß der Ausdruck: periodische Druckschriften, nicht einen Gegensatz wider den Begriff von Zeitungen darstellen, sondern nur als allgemeine Bezeichnung von Zeitungen und periodischen Zeitschriften dienen soll. Der Unterschied von Zeitungen und Zeitschriften hängt nach dem Sprachgebrauche und der näheren Bestimmung der §§ 11 und 14 am angeführten Orte nur davon ab, ob die periodisch erscheinende Schrift in einzelnen Blättern oder in größeren Heften herausgegeben wird. Sowohl der Entwurf zum Preßgesetze, als die von der ersten Kammer adoptirte Fassung des § 17 enthielt statt des Wortes: periodische Druckschriften, das Wort: periodische Blätter, dem nur bei der Finalredaktion durch Zusammenfassung mit dem im Schlusse des Paragraphen gebrauchten Ausdrucke: Druckschriften, das Wort: periodische Druckschriften, substituirt, und so in den ferneren Stadien der Gesetzgebung genehmigt ist. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß der Ausdruck: periodische Druckschriften, auch den Begriff der Zeitung umfaßt.

Zu § 7.

Nr. 215. Die Vorschrift des § 7 Absatz 3, insoweit sie die Angabe des Namens und Wohnortes desjenigen erfordert, bei dem die Druckschrift als Verlags-Artikel erscheint, findet auf alle diejenigen Anwendung, von denen der Vertrieb der Schrift ausgeht, gleichviel ob denselben das Verlagsrecht zusteht oder nicht. Erk. des Ob. Trib. v. 27. Febr. 1856 (J. M. Bl. 1856. S. 114–115).

Zu §§ 11 u. 17.

Nr. 216. S. das Erk. des Ob. Trib. v. 12. Juli 1855 (J. M. Bl. 1855. S. 350—352) oben zu § 1.

Zu § 28.

Nr. 217. Für Preß-Vergehen oder Verbrechen, welche durch Herausgabe einer Zeitung an einem Orte innerhalb Landes begangen worden sind, begründet die an einem anderen Orte bewirkte Beschlagnahme der Zeitung außer dem besonderen Falle des § 50 des Gesetzes über die Presse keinen Gerichtsstand. Pr. 165 des Ob. Trib. v. 6. Sept. 1855 (Entsch. Bd. 30. S. 474. Bd. 31. S. 341—344. Goltd. Arch. III. S. 825).

Zu § 48.

Nr. 218. Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Gerichtshofes aus der Voruntersuchung vor der mündlichen Verhandlung unterliegt der Strafe des § 48. Erk. des Ob. Trib. v. 15. Nov. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 827—828).

Gründe. Der Zweck der Bestimmung des § 48 geht dahin, zu verhindern, daß, bevor die öffentliche mündliche Verhandlung in einer Untersuchung stattgefunden hat, und dadurch das Ergebniß der letzteren in die Oeffentlichkeit gelangt ist, oder bevor etwa schon früher der Kriminalprozeß auf einem anderen Wege seine Endschaft erreicht hat, einzelne Theile des, vor der mündlichen Verhandlung, oder vor der sonstigen Beendigung des Prozesses stattgehabten Verfahrens, durch die Presse veröffentlicht werden, da, wie auch in den betreffenden Kammer-Verhandlungen hervorgehoben worden, eine solche vorzeitige Veröffentlichung sehr wohl dazu geeignet ist, die Unbefangenheit der mündlichen Verhandlung selbst zu gefährden, und auf Zeugen, Geschworene und Richter einen bedenklichen Einfluß auszuüben. Zugleich ergiebt sich aus der Fassung jenes § 48, daß die dort neben der Anklageschrift gedachdachten „anderen Schriftstücke eines Kriminalprozesses" nur solche Schriftstücke sein können, welche Theile der der mündlichen Verhandlung oder dem Haupt-Verfahren voraufgegangenen Voruntersuchung bilden, indem das ganze Verfahren vor Gericht in einer Untersuchungssache, welches außer der Anklageschrift und dem unmittelbar darauf folgenden Beschlusse über die Eröffnung der Untersuchung der sogenannten Haupt-Verhandlung vorangeht, zur Voruntersuchung gehört. Hierbei kann auch der in dem gedachten § 48 gebrauchte Ausdruck: „Kriminal-Prozeß" nicht füglich ein Bedenken zu erregen geeignet sein, da es sich nach dem Vorangeführten nicht als zweifelhaft betrachten läßt, daß derselbe hier recht eigentlich nur auf die Vorunter-

suchung zu beziehen und die letztere durch denselben hauptsächlich bezeichnet worden ist. Ueberdies ist nach dem Inhalte und ganzen Zusammenhange der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht in Zweifel zu ziehen, daß auch schon die gerichtliche Voruntersuchung einen Theil des Kriminalprozesses oder Kriminalverfahrens bildet, und zwar dergestalt, daß mit der Einleitung derselben der Kriminalprozeß oder das Kriminalverfahren als begonnen betrachtet werden muß. Hiernach ist die Auffassung, welche dahin geht, daß nur erst mit dem Beschlusse des Gerichtes, welcher auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage die Eröffnung der Untersuchung anordne, der Kriminalprozeß beginne, und daß die Voruntersuchung nur als ein vorbereitendes Verfahren für den eigentlichen Kriminalprozeß, nicht aber als ein Bestandtheil des letzteren angesehen werden könne, für unrichtig zu halten.



Anhang.

I.
Abänderungen des Einführungs=Gesetzes und des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

---

a.
Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungs=Gesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte im Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs werden dahin abgeändert:

§ 1.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der nachbenannten Vergehen erfolgt durch Einzelrichter:

1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§ 105 des Str. G. B.);

2) der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu (§§ 117—119 a. a. O.);
3) der gewerbsmäßigen Unzucht (§ 146 a. a. O.);
4) der Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§ 273, 274 und 275 a. a. O.);
5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 116 a. a. O.);
6) der in dem § 254 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Urkundenfälschungen.

§ 2.

Für das Verfahren in den Fällen des § 1 kommen die Bestimmungen in den §§ 28—35 und 37 der Verordnung v. 3. Jan. 1849 (G. S. S. 14) zur Anwendung.

Falls ein Angeschuldigter oder Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist. (Art. 27. Absatz 2 des Gesetzes v. 3. Mai 1852).

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§ 3.

Wenn sich in den Fällen der §§ 41, 42 und 43 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 oder des § 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nach Eröffnung der Untersuchung ergiebt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§ 216 und 217 des Strafgesetzbuchs zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht.

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Artikel II.

Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (G. S. S. 95) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
von Manteuffel.

---

b.

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.,

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 werden die §§ 113, 120, 195, 196, 217, 218, 232, 233, 237, 238, 243, 251, 254, 255, 256, 272, 347, 349, und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

Der § 193 des Strafgesetzbuchs aber erhält die aus den nachstehenden §§ 192a. und 193 ersichtlichen Abänderungen.

§ 113.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte

bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkt.

§ 120.

In den Fällen der §§ 117—119 kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landespolizeibehörde in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Die von der Landespolizeibehörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Ortspolizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landespolizeibehörde, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 192a.

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§ 193.

Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

§ 195.

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§ 193) oder erhebliche (§ 192a.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Bezheiligten in den Fällen der §§ 194 und 193 mit Zuchthaus bis tu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des § 192a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Ur-

heber eines Mordes oder eines Todtschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§ 34. 1, 2), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 196.

War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§ 194, 195) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§ 193) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§ 192 a.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§ 217.

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2) wenn Früchte oder andere Boden-Erzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;
4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;
5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen

eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;

6) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§ 218.

Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
3) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
4) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
5) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
6) wenn der Dieb, oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer an dem Diebstahle Waffen bei sich führt;
7) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
8) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie auf zeitige

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 232.

Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, so wie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;
4) wenn bei einem Raube einem Menschen eine erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung (§ 192 a.) zugefügt wird.

§ 233.

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der § 60 findet hier keine Anwendung;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§ 237.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen, oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu strafen: auch kann derselbe zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§ 238.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§ 236) oder einem schweren Diebstahle (§ 218) herrühren, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen, wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 243.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Andern bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
6) wer in der Absicht, eine verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief, oder das versendete Packet dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll;
7) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze

oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;

8) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§ 251.

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4) Verfügungen von Todeswegen;
5) Wechsel.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter zehn Thalern, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 254.

Wer ohne die Absicht, sich oder anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeits-Zeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten ächten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 255.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§ 256.

Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 272.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 347.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
7) wer an gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, so wie über Weidefrevel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;
11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagreviere außer dem öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;
12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§ 349.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine, oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

Geschieht die Entwendung unter einem andern der im § 218 bezeichneten erschwerenden Umstände oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegenhandelt.

Artikel II.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in dem Strafgesetzbuche selbst bisher auf einen der im Eingange des Art. I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Statt des § 193 des Strafgesetzbuchs aber ist, wo sich bisher eine Hinweisung auf denselben vorfindet, der vorstehende neue § 193 allein als maßgebend zu betrachten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Simons. von Raumer. v. Westphalen. von Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: **von Manteuffel.**

II.

Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Auf Ihren Bericht vom 17. April d. J. will Ich genehmigen, daß in einer neuen Ausgabe des Allgemeinen Strafgesetzbuchs die abändernden Bestimmungen der Gesetze vom 9. März 1853 und vom 14. April d. J. an Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs aufgenommen werden. Von den Gerichten und Verwaltungs-Behörden ist in ihren Entscheidungen und Erlassen nur auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und nicht auf die erwähnten Spezialgesetze Bezug zu nehmen.

Es ist diese Meine Ordre in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justizminister

Simons.

III.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 41 – 46 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 werden dahin umgeändert:

§ 41.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden

Flachs oder Hanf röstet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
7) Knochen gräbt oder sammelt;
8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§ 42.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:
1) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§ 43.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:
1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

5) wer ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Torfmoore abbrennt oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§ 44.

Sowohl in dem Falle des § 347, Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§ 4 ff. zuläßig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüber führenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§ 45.

Ist in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§ 46.

Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 18. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 13. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

IV.

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§ 2.

Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§ 3.

Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrläßigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem § 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 4.

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

V.

Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels, bei Bergwerks-Gewerkschaften der Repräsentant oder Grubenvorstand, ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher in der für die Kesselanlage ertheilten polizeilichen Genehmigung vorgeschrieben ist.

Verletzungen dieser Verpflichtung durch Handlungen oder Unterlassungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe in Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten, in dem für Polizeistrafen vorgeschriebenen Verfahren bestraft.

§ 2.

Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Bewartung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Verrichtungen unterläßt, oder einen, in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§ 3.

Insofern die Verletzung der dem Kesselwärter obliegenden

Verpflichtungen (§ 2) mit Vorwissen des Kesselbesitzers stattgefunden hat, trifft denselben diese Strafe ebenfalls.

Der Kesselbesitzer ist in diesem Falle für die gegen den Kesselwärter festgesetzten Geldstrafen subsidiarisch verhaftet, und ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die gegen den Kesselwärter nicht vollstreckbare Geldstrafe von ihm einzuziehen, oder statt dessen die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Kesselwärter vollstrecken zu lassen.

§ 4.

Die Kosten der nach der Vorschrift unter Nr. 4 des Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsamml. S. 243) und des Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsamml. S. 146) stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der zur Ueberwachung der Vorschrift im § 180 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41), so wie im § 1 dieses Gesetzes vorzunehmenden ferneren Revisionen, fallen dem Besitzer des Kessels zur Last. Sie werden durch das, von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Regulativ festgestellt.

§ 5.

Auf die Besitzer und Wärter von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

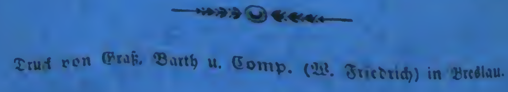
(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.
v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.





Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.